

RATHAUS

GEMEINDEANZEIGER
des „Telldorfs“

ÖTIGHEIM



48/2023
30. November

Adventsbasar

der Pfarrgemeinde St. Michael Ötigheim

2. & 3. Dezember

im Pfarrgarten (Kirchstraße 7A)

Samstag ab 17.00 Uhr & Sonntag 11.30-13.30 Uhr

Großer Adventsverkauf

Adventskränze & Gestecke

Tür- & Fensterschmuck

Geschenkideen & Mitbringsel

Neu !!!

Große Ausstellung handgefertigter Krippen

Nur Samstags

Gemütlicher Adventsmarkt

im Pfarrgarten:

- Glühwein & Getränke
- Bratwürste, Steak, & geb. Camembert
- Kinderpunsch, Waffeln, Pommes & Zuckerbäckerei für die Kids
- + um 18:00 Uhr Adventslieder des VSÖ-Kinderchors

Nur Sonntags

Kuchenverkauf

Selbstgebackene Torten & Kuchen zum Mitnehmen

Der gesamte Erlös kommt bedürftigen Familien zugute.



Unter dem Motto

**>> Gemeinsam
statt
Einsam <<**

bietet der
Förderverein für caritative und soziale Aufgaben
der Pfarrgemeinde St. Michael Ötigheim

wiederum für alleinstehende Ötigheimer
Bürgerinnen und Bürger einen gemeinsamen
und geselligen Mittagstisch an.



**Donnerstag,
07. Dezember 2023
um 11:30 Uhr
Restaurant
„Athen-Grill“**

**Gyros mit Champignonsauce,
Pommes Frites und Salat**



**Kosten:
5,- €**

Anmeldung bis 04. Dezember 2023
direkt bei Heinz-Peter Löffler, Telefon: 28858
oder Karl Dittmar, Telefon: 20661

Die Gemeinde Ötigheim (5.100 Einwohner)
sucht

**zwei Sachbearbeiter (m/w/d)
für die Bereiche „Finanzen“,
„Teamleitung Personal und
Klimaschutz“ (EG10/ A11)**

in Vollzeit und unbefristet.

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung bis
zum 15.12.2023 online an bewerbung@oetigheim.de.

Für Auskünfte steht Ihnen der stellvertretende Leiter der
Finanz- und Personalverwaltung, Elias Oertel,
Tel. 07222/9197-33, gerne zur Verfügung.

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf
unserer Homepage www.oetigheim.de unter der Rubrik
„Unsere Gemeinde / Ausschreibungen“ oder über den
nebenstehenden QR-Code.



Die Gemeinde Ötigheim (5.100 Einwohner)
sucht einen

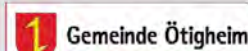
**Sachbearbeiter (m/w/d) für
die Bereiche Bürgerservice,
Standesamt und Flüchtlings-
management (EG 9a)**

in Vollzeit und unbefristet.

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung bis
zum 15.12.2023 online an bewerbung@oetigheim.de.

Für Auskünfte steht Ihnen die Leitung des Hauptamtes,
Eva Kühn, Tel. 07222/9197-15, gerne zur Verfügung.

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf
unserer Homepage www.oetigheim.de unter der Rubrik
„Unsere Gemeinde / Ausschreibungen“ oder über den
nebenstehenden QR-Code.



Geänderte Öffnungszeiten im Rathaus

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus am
Donnerstag, 07.12.2023, erst **ab 9:30 Uhr** geöffnet ist.

Es wird weiterhin vor Ihrem Besuch um eine Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter (siehe Seite 26) gebeten.

Veränderungen in der Leitung der Finanz- und Personalverwaltung

- **Kämmerer Sascha Maier wechselt zur Stadt Gaggenau**
- **Nachfolger wird das Eigengewächs Elias Oertel**

Nach zehn Jahren bei der Gemeinde Ötigheim wird der derzeitige Leiter des Amtes der Finanz- und Personalverwaltung, Sascha Maier, eine neue berufliche Herausforderung angehen und zum 01.03.2024 die Leitung des Amtes für Finanzen der Stadt Gaggenau übernehmen.

Die Nachbesetzung der Stelle wurde intern ausgeschrieben. In der nichtöffentlichen Sitzung am 21.11.2023 wurde Elias Oertel vom Gemeinderat einstimmig als Nachfolger von Sascha Maier gewählt. Der studierte Verwaltungsfachmann Elias Oertel ist seit drei Jahren bei der Gemeinde Ötigheim als Sachbearbeiter im Bereich Finanzen tätig und hat bereits mehrfach die stellvertretende Amtsleitung übernommen, da sich die Amtsinhaberin Anna Smoll zum zweiten Mal in Elternzeit befindet.

Im Hinblick auf den akuten Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst freut sich die Gemeinde, dass die Nachfolge von Sascha Maier in kurzer Zeit geregelt werden konnte und die Geschäfte der Finanz- und Personalverwaltung damit ordentlich weitergeführt werden können.



Bürgermeister Frank Kiefer wünscht den beiden Fachkräften bei ihren neuen beruflichen Herausforderungen alles Gute.

Regierungspräsidentin Sylvia M. Felder zu Besuch im Teldorf



Der gute Austausch mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte und Gemeinden des Regierungsbezirks Karlsruhe ist der Regierungspräsidentin Sylvia M. Felder wichtig. Beim Besuch im „Teldorf“ hatte sie einen wertvollen Austausch mit Ötigheims Bürgermeister Frank Kiefer, der gleichzeitig auch als Kreisverbandsvorsitzender des Gemeindetages die Interessen der Gemeinden des Landkreises vertritt.

Vor allem die Kommunikation mit dem Regierungspräsidium und der mögliche Bürokratieabbau wurden diskutiert. Dabei wurden auch die Abwicklung der Zuschussprogramme beleuchtet.

Auch die mögliche Nutzung von Landesflächen zur Nutzung mit Photovoltaikanlagen war Teil des Gesprächs. Ötigheim ist dankbar für die große finanzielle und beratende Unterstützung beim Bau des interkommunalen Wasserwerkes durch das Regierungspräsidium. Bürgermeister Frank Kiefer machte im Gespräch nochmals auf die Notwendigkeit der Verbesserung der Bundesstraßen inklusive der Optimierung der Ampelsteuerungen aber auch auf die Notwendigkeit der Realisierung des Autobahnanschlusses Malsch aufmerksam.

Als Vizepräsidentin der Josef-Saier-Stiftung war Sylvia M. Felder auch ein intensiver Einblick in die Planungen der Volksschauspiele e. V. wichtig.

Einladung zur Informationsveranstaltung Biotopverbundplanung am 07.12.2023

Am **Donnerstag, 07.12.2023** findet um **17.00 Uhr** im **Feuerwahrgerätehaus, Mühlstraße 61** eine öffentliche Informationsveranstaltung zur **Biotopverbundplanung** der Gemeinde Ötigheim statt.

Durch den Biotopverbund sollen die Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten erhalten und funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen sichergestellt werden. Barrieren wie Siedlungen, Straßen und intensive Landnutzung erschweren oder verhindern Wanderungen. Dies kann zur vollständigen Isolation von Arten führen. Der Biotopverbund ist damit ein wichtiger Baustein für den Erhalt der Artenvielfalt. Ziel des kommunalen Biotopverbunds ist es, den „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ auf die lokale Ebene zu übertragen und an die Verhältnisse in der Gemeinde anzupassen. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für die Umsetzung von Landschaftspflegemaßnahmen.

Die Gemeinde Ötigheim hat das Büro für angewandte Geografie und Landschaftsplanung (agLR) mit der Erstellung einer kommunalen Biotopverbundplanung für das Gemeindegebiet beauftragt. Zusammen mit den Nachbargemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Elchesheim-Illingen und Steinmauern werden die Planungen zeitgleich und aufeinander abgestimmt erstellt. Im Rahmen der Biotopverbundplanung der Gemeinde Ötigheim soll eine erste Information für alle Interessierten stattfinden. Im Zent-

rum stehen dabei die Landwirte, aber auch Jagdpächter, Vereine, und interessierte Bürgerinnen und Bürger. Ziel der Veranstaltung ist es zu informieren, mögliche Maßnahmen aufzuzeigen und Hinweise der Teilnehmer zu berücksichtigen.

Andreas Kühn vom Büro für angewandte Geografie und Landschaftsplanung (agLR) wird den aktuellen Planungsstand für die Gemeinde Ötigheim vorstellen. Frau Diana Fritz und Herr Malte Wolff vom Landschaftserhaltungsverband Landkreis Rastatt e. V. informieren über das landesweite Konzept Biotopverbund und Möglichkeiten der Umsetzung. Im Anschluss sind alle Teilnehmer eingeladen zur Planung und Umsetzung Fragen zu stellen und gemeinsam zu diskutieren.

Weitere Informationen über den „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ und der Umsetzung sind auf der Internetseite der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) unter folgendem Link verfügbar:

- <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund>
- <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/biologische-vielfalt/biotopverbund/>



Wir erleuchten unser
Ötigheim

Sterneverkauf auch in diesem Jahr erfolgreich abgeschlossen – 110 Sterne verkauft

Am vergangenen Samstag fand der diesjährige Sterneverkauf vor dem Rathaus statt. Innerhalb von kurzer Zeit waren alle Sterne vergriffen. Die Gemeinde bedankt sich für das wiederum große Interesse an dieser tollen Gemeinschaftsaktion und freut sich auf die schöne Weihnachtsbeleuchtung im Ort.

Im Dezember 2024 findet der nächste Verkauf der Sterne statt.

Verleihung Jungmusikerleistungsabzeichen an Julia Kunkl

Am Sonntag fand im Kurhaus Baden-Baden die Verleihung des Jungmusikerleistungsabzeichens des Blasmusikverbands Mittelbaden statt. Julia Kunkl vom Musikverein Ötigheim erhielt das Abzeichen am Alt-Saxophon in Bronze.

Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung und weiterhin viel Erfolg mit diesem Instrument!



V. l. n. r.: Frank Krebs (MVÖ-Vorstand), Maren Kraus (MVÖ-Ausbilderin Theorie), Julia Kunkl, Ralph Ganz (Bürgermeisterstellvertreter)

Wir erleuchten unser Ötigheim Etjer Adventsweg

2023

**Gemeinsamer Leuchtstart:
Sonntag, 03. Dezember 2023 um 17:00 Uhr**



1. **Rathaus**,
gestaltet von der
Gemeindeverwaltung
2. **Bahnhofstraße 22**,
gestaltet von Familie Pfeiffer
3. **Seniorenzentrum Curatio**,
gestaltet von Mitarbeitern des Seniorenzentrums
Kreisel Curatio,
gestaltet von Volksschauspiele Ötigheim e. V.
4. **Quartiersplatz Ahornweg**,
gestaltet von Familie Piek, Familie Roland Wild
und Familie Wegmann
5. **Steinackerstraße, gegenüber Friedhof**,
gestaltet von Familie Grünbacher
6. **Nelkenstraße 11**,
gestaltet von Rudi und Christel Wild
7. **Beginn Kirschbaumallee**,
gestaltet von CDU Ötigheim, Gesangverein Liederkranz
und Partnerschaftskomitee Ötigheim
8. **Mühlstraße 61, Feuerwehrgerätehaus**,
gestaltet von DRK Ötigheim

9. **Nepomuk, Am Federbach**,
gestaltet von Familie Geller
10. **Kronenstraße 12, Bäckerei Schröder**
gestaltet von Bäckerei Schröder
11. **Kronenstraße 6**,
gestaltet von Familie Lorenz
und SG Bestattungen
12. **Josefinenstraße 4**,
gestaltet von Familie Kuhn
13. **Mühlstraße 1d, Vereinsheim FVÖ**,
gestaltet von FVÖ und
FWG Ötigheim
14. **Am Tellplatz**,
gestaltet von DRK Ötigheim
15. **Wendelinuskapelle Oberer Tellplatzweg**,
gestaltet von Familie Ganz
und Familie C. Reis
16. **Industriestraße 14**,
gestaltet von Modern Grün
17. **Händlerstraße 4 SPPS – Ambulanter Pflegedienst**,
gestaltet von Familie Pletowski



Rückblick Kesselfleischessen

Vergangenen Samstag fand wieder unser internes, traditionelles Kesselfleischessen im Gerätehaus statt.



Rückblick Nachtalarm-Übung

Übungsannahme war ein Wohnungsbrand in einem Gebäude in der Rathausstraße. Drei Personen galten als vermisst. Die eine Person war am Fenster im Obergeschoss und wurde mittels Steckleiter gerettet. Die beiden anderen Personen, die sich in der Brandwohnung befanden, wurden zügig durch einen Atemschutztrupp ins Freie gebracht.



An dieser Stelle möchten wir uns bei Familie Kölmel, für die Bereitstellung der Räumlichkeiten, recht herzlich bedanken.

KiTa am Brüchelwald

Was passiert bei uns? - Bücherwurm-Zimmer

Heute stellen wir Ihnen das letzte umgestaltete Zimmer vor. Was schon alle immer gewusst haben, Bücher verändern die Welt, machen schlau und wissbegierig. Wir haben ein Lesezimmer eingerichtet. Dort abgeschirmt begleitet von einer Fachkraft und in ruhiger Atmosphäre kann man in ferne Welten eintauchen, lustige, wie auch anregende Geschichten anhören und mehr über die Welt erfahren. Was gibt es besser in der dunklen Jahreszeit.

Hierfür einige Büchervorschläge für Sie:

- Kasimir lässt Frippe machen
- Prinzessin namenlos
- Die Reise nach Amerika

Eine umfangreiche Bibliothek steht für alle Kinder bereit. Wir freuen uns die neuen Funktionsräume mit den Kindern zu entdecken.

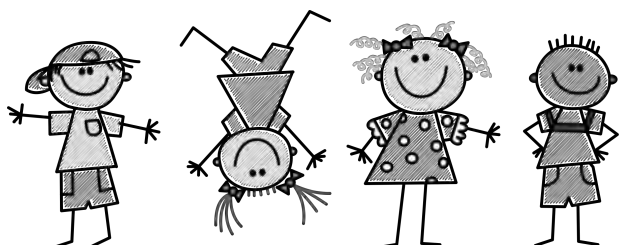


Förderverein Hand in Hand e. V.

Traditionelle Zuckerbäckerei auf dem Adventsbasar

Am Samstag, 02.12., ab 17 Uhr, laden wir alle kleinen und großen Kinder zu unserer Zuckerbäckerei auf dem Adventsbasar ein. Ob süßes Hexenhaus, Kekspalast oder Schneemänner - der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt. Wir freuen uns auf alle Baumeister und darauf, mit dieser Aktion die Pfarrgemeinde und bedürftige Familien unterstützen zu können.

Währenddessen bietet der Adventsbasar viele Möglichkeiten, Advents- und Weihnachtsdekoration zu erwerben, handgefertigte Krippen zu bestaunen und leckere Schmankerl zu genießen.



Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt, 18. Änderung („Wohnbaufläche Mühlstraße I“) auf Gemarkung Ötigheim - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.11.2023 die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt (FNP) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die Offenlage des FNP-Entwurfs vom 19.10.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Gemeinde Ötigheim beabsichtigt an ihrem nordwestlichen Ortsrand das Wohngebiet „Mühlstraße I“ zu entwickeln. In diesem Plangebiet befinden sich derzeit die Feuerwehr und der Bauhof der Gemeinde samt Lagerflächen, welche an einen neuen Standort im Gewerbegebiet Ötigheims umgesiedelt werden sollen. Die daraus entstehende Brachfläche sowie angrenzende Grünflächen und von Nebenanlagen bebaute Bereiche sollen insgesamt einer neuen Nutzung in Form des Wohngebiets zugeführt werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

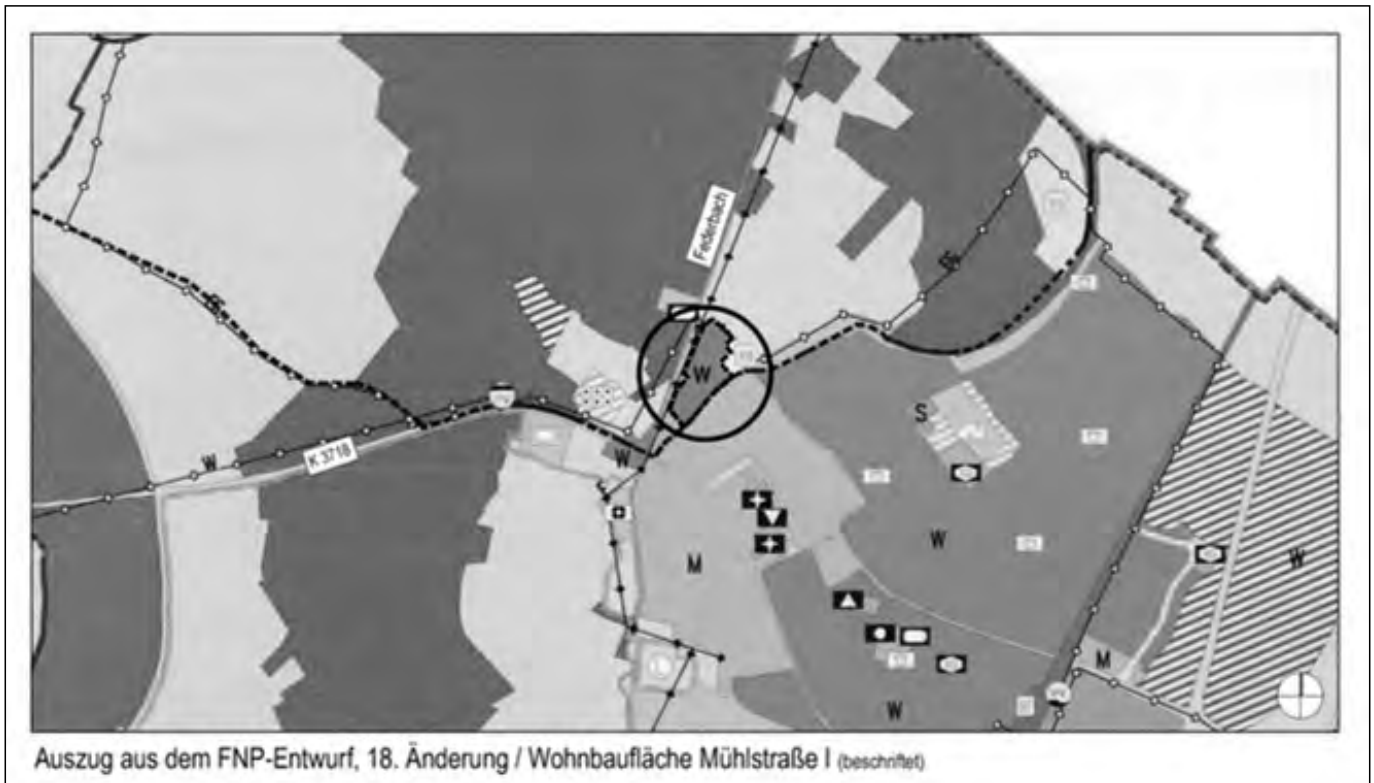
Die FNP-Änderung wurde erforderlich, da das Bebauungsplanverfahren von einem beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgrund aktueller Rechtsprechung in ein Regelverfahren überführt wurde.

§ 3 Abs. 1 BauGB ermöglicht auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung zu verzichten, sofern nach Nr. 2 die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind. Aufgrund der bereits erfolgten Beteiligungsschritte im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird im Rahmen der Aufstellung der vorliegenden FNP-Änderung auf eine frühzeitige Unterrichtung verzichtet. Ebenso wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits mehrfach angehört. Eine Beteiligung zur Änderung des FNP erfolgt daher nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha und liegt am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde Ötigheim, östlich des Federbachs. Das Plangebiet wird über die Anliegerstraßen Mühlstraße sowie die Rebgartenstraße erschlossen.

Im rechtswirksamen FNP, 3. Änderung, ist das Planungsgebiet als Grünfläche sowie im Randbereich als Versorgungsfläche (RB) dargestellt. Ziel der FNP-Änderung ist es, entsprechend den Planungen den Geltungsbereich der 18. Änderung zukünftig als Wohnbaufläche (ca. 1,3 ha) im FNP auszuweisen.

Die 18. FNP-Änderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt.



Auszug aus dem FNP-Entwurf, 18. Änderung / Wohnbaufläche Mühlstraße I (beschriftet)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch Einstellen ins Internet. Die Unterlagen sind abrufbar auf der Homepage der Stadt Rastatt unter www.rastatt.de (Rubrik Rathaus & Politik/Amtliche Veröffentlichungen/Bekanntmachungen/Bauleitplanverfahren Offenlage). Zudem erfolgt eine öffentliche Auslegung

- beim Fachbereich Stadt- und Grünplanung, Herrenstraße 15, 76437 Rastatt, 3. OG, Offenlageraum Nr. 3.24 (mit Ausnahme der Werktage vom 27. Dezember bis zum 29. Dezember 2023) sowie

- bei der Gemeinde Ötigheim, Rathaus, Schulstraße 3, Zimmer 13 (mit Ausnahme der Werktage vom 27. Dezember 2023 bis zum 5. Januar 2024) während der Dienststunden in der Zeit vom

4. Dezember 2023 bis einschließlich 19. Januar 2024.

Neben dem FNP- Entwurf zur 18. Änderung vom 19.10.2023 (Plan und Begründung mit Umweltbericht) liegen folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen aus:

- Begründung mit integriertem Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern
 - Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (Wirkungen auf artenschutzrelevante Arten und Artenzusammensetzung, Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen und Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz);
 - Boden und Fläche (Maßnahmen zur Reduzierung des Eingriffs, Verweis auf Entsorgung von Altlasten);
 - Wasser (Maßnahmen zur Gewährleistung von Versickerung und Grundwasserschutz);
 - Klima und Luft (Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen);
 - Mensch (Generierung von Wohnraum als positive Auswirkung i.V.m. Maßnahmen für ein angenehmes Umfeld);
 - Landschaft (keine grundlegenden Veränderungen erwartet);
 - Kultur- und Sachgüter (nicht betroffen)
- sowie Aussagen zur Eingriffsbeurteilung und zum naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Kompensationsbedarf.
- **Umweltbericht** zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Mühlstraße I vom 14.09.2023 mit Aussagen zu den o. g. Schutzgütern sowie mit Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung samt Maßnahmen zum Ausgleich
 - **Natura2000-Vorprüfung** mit Überprüfung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura2000-Gebiete, 04.10.2022
 - **Artenschutzrechtliches Gutachten** zur Überprüfung des Vorkommens geschützter Arten samt Maßnahmenkonzept zur Vermeidung/Minderung und zur Sicherung des Erhaltungszustandes (Fledermäuse, Vögel, Schmetterlinge und Reptilien), 28.10.2020
 - **CO₂-Gutachten** mit Erläuterung des systemischen Aufbaus der CO₂-freien Energieversorgung sowie der dauerhaften Sicherung von Funktion und Betrieb innerhalb des Quartiers, 25.07.2022

Bestandteil der Unterlagen sind darüber hinaus bereits vorliegende u. a. umweltbezogene Stellungnahmen, welche im Rahmen der bisherigen Beteiligungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren eingingen, samt Abwägung. Die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen u. a. zu folgenden Themen vor:

- Landratsamt Rastatt - Naturschutz; Stellungnahmen zu Gehölzbestand am Federbach, Verortung und Gestaltung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, Natura2000-Vorprüfung
- Landratsamt Rastatt - Umweltamt; Stellungnahmen zum Immissionsschutz (Haustechnische Anlagen), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz, Starkregen, Gewässerrandstreifen, Bodenschutz, Altlasten
- Landratsamt Rastatt - Forst; Stellungnahme zum Waldabstand
- RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau; Stellungnahme zu Geotechnik, Rohstoffvorkommen, Grundwasserschutz
- RP Karlsruhe, Raumordnung + Regionalverband Mittlerer Oberrhein; Stellungnahmen zu regionalem Grünzug (Ziel der Raumordnung)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Fachbereich Stadt- und Grünplanung der Stadtverwaltung Rastatt oder bei der Gemeinde Ötigheim abgegeben werden. Fristgerecht vorgebrachte Anregungen werden vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt in öffentlicher Sitzung behandelt. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rastatt, 30. November 2023

Für die Verwaltungsgemeinschaft
der Oberbürgermeister
der Stadt Rastatt
Hans Jürgen Pütsch

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Ötigheim

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ötigheim am 21. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Ötigheim betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit

schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen

Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wasser-gesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse); sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
 1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrome im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchs-

einrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden.
- (2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
 das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten,

traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
 - (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,70 Euro.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38

Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39

Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

- (2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührensschuldner der Wasserabnehmer.

- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt ab dem 01.01.2022 bei Wasserzählern mit einer Nenngöße von:

| | | | | | |
|---|-------------|------------------|-------|-------|--------|
| Maximaldurchfluss (Q _{max}), m ³ /h | 3 und 5 | 7 und 10 | 20 | 30 | 80 |
| Nenndurchfluss (Q _n), m ³ /h | 1,5 und 2,5 | 3,5 und 5 (6) | 10 | 15 | 40 |
| Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte Richtlinie (MID): | | | | | |
| Überlastdurchfluss (Q _u), m ³ /h | 3,125 und 5 | 7,9 und 12,5 | 20 | 31,25 | 78,75 |
| Dauerdurchfluss (Q _d), m ³ /h | 2,5 und 4 | 6,3 und 10 | 16 | 25 | 63 |
| Euro/Monat | 6,50 | 16,25 | 26,00 | 39,00 | 104,00 |

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig eingebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter
1. für das Jahr 2022: 2,21 Euro.
 2. für das Jahr 2023: 2,54 Euro
 3. für das Jahr 2024: 2,88 Euro
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter
1. für das Jahr 2022: 2,21 Euro.
 2. für das Jahr 2023: 2,54 Euro
 3. für das Jahr 2024: 2,88 Euro
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter
1. für das Jahr 2022: 2,21 Euro.
 2. für das Jahr 2023: 2,54 Euro
 3. für das Jahr 2024: 2,88 Euro

§ 44

Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45

Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei

Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.

- Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46

Entstehung der Gebührenschild

- In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Bauarbeiten.
- In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild mit der Wasserentnahme.
- Die Gebührenschild gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47

Vorauszahlungen

- Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum folgenden der in Satz 2 genannten Termine.
- Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrundegelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
- In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48

Fälligkeit

- Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres zur Zahlung fällig.
- In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschild mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49

Anzeigepflichten

- Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
 - der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entspre-

chendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;

- Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschildner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche -Wasserversorgung anschließt,
 - entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 - entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 - entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 - entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51

Haftung bei Versorgungsstörungen

- Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde

ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeindeglieder von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 15.03.2022 außer Kraft.

Ötigheim, 21. November 2023



Frank Kiefer
Bürgermeister

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ötigheim am 21. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Ötigheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder -befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus -Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigsten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlamm-beseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste

von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende -Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
 - (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9

Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des

Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13

Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Tech-

nik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbarem Anschluss steht der mittelbare -Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteileiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

- (4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder -Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteileiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteileiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde/ Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt

der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt

durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus: Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal 8,10 Euro
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks 1,10 Euro

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35

Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36

Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40

Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40a

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a) vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 1,0;
- b) stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,8;
- c) wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer: 0,4.
- d) Gründächer ab einer Schichtstärke von 30 cm Faktor 0,0
- e) Für Tiefgaragen mit Dachbelag gelten die Faktoren für Gebäudegrundrissflächen entsprechend.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 10 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 20 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind (sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2,5 m³ aufweisen).

§ 41

Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,

2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt ab dem 01.01.2022 je m³ Abwasser: 1,79 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche

1. für das Jahr 2022: 0,45 Euro

2. für das Jahr 2023: 0,51 Euro

3. für das Jahr 2024: 0,60 Euro

(3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 44

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum folgenden der in Satz 2 genannten Termine.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46

Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:
- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstücksei-

gentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47

Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;

11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 15.03.2022 außer Kraft.

Ötigheim, 21. November 2023



Frank Kiefer
Bürgermeister

Deutsche Rentenversicherung

Sprechttag

Die Deutsche Rentenversicherung bietet ihren Versicherten eine kostenlose Beratung in allen Rentenangelegenheiten an. Der Versichertenberater Siegfried Fallner ist am **Mittwoch, 6. Dezember 2023**, im Rathaus **Ötigheim**, ab 14.00 Uhr, anzutreffen. Es können Rentenansprüche und Anträge auf Kontenklärung gestellt werden.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter Telefon 07222/9197-11.

Wichtige Info: Schmückende Bilder

Bitte beachten Sie, dass – wie in den vergangenen Jahren auch – gestaltete Texte/Plakate Anzeigencharakter haben und nicht kostenfrei im redaktionellen Teil veröffentlicht werden dürfen.

Dazu zählen auch dekorative, schmückende Bilder und Cliparts etc.

Es wäre unfair gegenüber unseren Anzeigenkunden, die für Anzeigen dieser Art regulär bezahlen müssen.

Selbstverständlich können Sie Ihr Plakat gerne im Anzeigenteil veröffentlichen. Als Verein erhalten Sie einen Vereinsrabatt auf den Anzeigenpreis.

Die ausführlichen Regelungen können Sie auch online nachlesen:

<https://www.duerrschnabel.com/web/regelungen.html>

Das Team von DÜRRSCHNABEL Druck & Medien bedankt sich herzlich für Ihre Kooperation.



Die Gemeindeverwaltung Ötigheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

**Bauingenieur
Architekt (m/w/d)
im Bereich Hochbau**

in Vollzeit und unbefristet.

Das bringen Sie mit:

- Abschluss als Bauingenieur, Architekt
- Zuverlässigkeit und die Fähigkeit selbstständig und eigenverantwortlich zu arbeiten
- Sicherer Umgang mit VOB und HOAI

Aufgabenschwerpunkte:

- Projektleitung von Bau-, Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen der Gemeinde im Bereich Hochbau; u.a. Neubau Feuerwehrrätehaus und Bauhof sowie städtebauliche Erneuerung „Ortsmitte II“
- Bedarfsplanung, Ausschreibung und Angebotseinholung
- Erstellung von Sitzungsvorlagen für die kommunalen Gremien
- Bauabnahme sowie Sicherstellung der Übergabe und ordnungsgemäße Inbetriebnahme

Das bieten wir Ihnen:

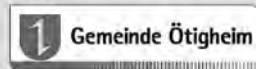
- eine tarifgerechte Bezahlung bzw. eine angemessene Besoldung bis EG 11
- eine unbefristete Einstellung
- ein wertschätzendes Arbeitsumfeld mit der Möglichkeit von Homeoffice
- vielfältige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Betriebsrente
- betriebliche Gesundheitsförderung/ Hansefit
- Jobticket / JobRad / Radfahrerkostenzuschuss

Sie haben Lust auf die Mitarbeit in einem motivierten und kollegialen Team. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Richten Sie Ihre Bewerbung bis zum **15.12.2023** online an bewerbung@oetigheim.de.

Für Auskünfte steht Ihnen der Leiter des Bauamtes, Patric Kohm, Tel. 07222/9197-44, gerne zur Verfügung.

Informationen finden Sie auch online unter www.oetigheim.de



Besuchen Sie uns auch online:
www.oetigheim.de

ÖTIGHEIMER RATHAUS AUF EINEN BLICK



Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

| | |
|------------|--------------------------|
| Montag | 8 – 12 Uhr / 14 – 16 Uhr |
| Dienstag | 8 – 12 Uhr / 14 – 16 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 8 – 12 Uhr / 14 – 18 Uhr |
| Freitag | 8 – 12 Uhr |

Terminvereinbarung erforderlich!

Unter folgenden Nummern sind wir für Sie erreichbar:
Telefon-Zentrale (0 72 22) 91 97 - 0; Telefax (0 72 22) 91 97-97
Gemeindeverwaltung@oetigheim.de

| | | Durchwahl: | E-Mail: |
|----------------------|---------------|------------|---------------------------|
| Bürgermeister | Kiefer, Frank | 91 97 - 14 | frank.kiefer@oetigheim.de |

Büro des Bürgermeisters

| | | | |
|---------------------------------------|------------------|------------|------------------------------|
| Assistenz/Geschäftsstelle Gemeinderat | Ganther, Martina | 91 97 - 14 | martina.ganther@oetigheim.de |
| Assistenz | Stößer, Nicole | 91 97 - 12 | nicole.stoesser@oetigheim.de |

Hauptamt

| | | | |
|-------------------------------------|----------------------|--------------|----------------------------------|
| Leitung | Kühn, Eva | 91 97 - 15 | eva.kuehn@oetigheim.de |
| Bürgerservice/Standesamt | Bauer, Daniela | 91 97 - 11 | daniela.bauer@oetigheim.de |
| Bürgerservice/Öffentlichkeitsarbeit | Becker, Nicole | 91 97 - 24 | nicole.becker@oetigheim.de |
| EDV/Digitalisierung | Albrecht, Viktoria | 91 97 - 25 | viktoria.albrecht@oetigheim.de |
| Kindertageseinrichtungen/Schule | Engelmann, Alexandra | 91 97 - 18 | alexandra.engelmann@oetigheim.de |
| Ordnungsamt/Friedhof | Wolf, Silke | 91 97 - 17 | silke.wolf@oetigheim.de |
| Feldhüter | Späth, Peter | 0173/3858064 | peter.spaeth@oetigheim.de |

Bauamt

| | | | |
|---------------------------------|----------------------|---------------|----------------------------------|
| Leitung | Kohm, Patric | 91 97 - 44 | patric.kohm@oetigheim.de |
| Bauverwaltung/Grundbuch | Eichelberger, Carola | 91 97 - 40 | carola.eichelberger@oetigheim.de |
| Bauverwaltung/Gebäudemanagement | Kreuser, Manuela | 91 97 - 41 | manuela.kreuser@oetigheim.de |
| Bauhof | Schindzielorz, Frank | 0170/5642790 | frank.schindzielorz@oetigheim.de |
| Hausmeister | Gröner, Christian | 0170/5642798 | christian.groener@oetigheim.de |
| Hausmeister | Kiefer, Christian | 0170/5642794 | christian.kiefer@oetigheim.de |
| Hausmeister | Sarka, Stefan | 0176/43438088 | stefan.sarka@oetigheim.de |
| Hausmeister | Stöpfel, Alexander | 0173/9929219 | alexander.stoepfel@oetigheim.de |

Finanz- und Personalverwaltung

| | | | |
|---|---------------------|------------|---------------------------------|
| Leitung | Maier, Sascha | 91 97 - 31 | sascha.maier@oetigheim.de |
| Finanzen | Oertel, Elias | 91 97 - 33 | elias.oertel@oetigheim.de |
| Kassenleitung | Stefansky, Natascha | 91 97 - 20 | natascha.stefansky@oetigheim.de |
| Stv. Kassenleitung/Zentrale Beschaffung | Seiler, Maria | 91 97 - 22 | maria.seiler@oetigheim.de |
| Rechnungs-/Abwasserwesen | Wild, Corinna | 91 97 - 21 | corinna.wild@oetigheim.de |
| Bezüge/Versicherungen | Riegel, Kerstin | 91 97 - 16 | kerstin.riegel@oetigheim.de |
| Personalsachbearbeitung | Schlotter, Lesja | 91 97 - 29 | lesja.schlotter@oetigheim.de |

Weitere Telefonanschlüsse der Gemeinde

| | | | |
|---------------------------|---------------------|------------|----------------------------------|
| Grundschule - Sekretariat | Pisterer, Christina | 15 37 61 | info@gs-oetigheim.de |
| Kernzeitbetreuung | Kastner, Miriam | 15 37 63 | miriam.kastner@oetigheim.de |
| Kernzeitbetreuung | | 15 37 74 | |
| Kindergarten Don Bosco | | 2 93 35 | kiga-donbosco@oetigheim.de |
| Kindergarten St. Michael | | 6 07 67 | kiga-st.michael@oetigheim.de |
| Kita am Brüchelwald | | 15 10 00 | kita-ambruechelwald@oetigheim.de |
| Bürgermeister | Kiefer, Frank | 4 01 17 63 | |

1 WICHTIGE RUFNUMMERN

NOTRUF

| | |
|---|--------------------|
| Feuer / Rettungsdienst / Notarzt | 112 |
| Polizei (Unfall, Überfall) | 110 |
| Polizei-Revier Rastatt, Engelstraße 31 | 761-0 |
| Polizeiposten Bietigheim, Im Sonnenschein 13 | 07245 / 9 12 71-0 |
| Krankentransport | 1 92 22 |
| Klinikum Mittelbaden | 3 89-0 |
| Tierheim Rastatt (10.00 - 19.00 Uhr) | 0160 / 98 11 39 80 |

Feuerwehr

| | |
|----------------------------------|--------------------|
| Kommandant Fred Kühnl | 0151 / 22 77 11 54 |
| 1. Stellvertr. Harald Weidl | 0177 / 3 32 89 30 |
| 2. Stellvertr. Andreas Hochstuhl | 0177 / 7 42 21 28 |

Ärzte

| | |
|---|---------|
| Dr. med. Christoph Müller-Mall, Arzt für Allgemeinmedizin, Michael Enderle, Arzt für Innere Medizin, Notfallmedizin, Schillerstraße 1/1 | 2 22 00 |
| Dr. med. Manfred Licht, Internist, Hausarzt, Kiefernweg 16 | 1 70 02 |
| Dr. med. dent Yuriy Nekrashevych, Zahnarzt Bahnhofstraße 42 | 2 83 70 |

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

| | |
|---|---------|
| für akute Beschwerden außerhalb der Praxiszeiten (Anruf kostenlos) | 116 117 |
|---|---------|

Praxen für Krankengymnastik und Massagen

| | |
|---|---------|
| Katharina Gaiser-Licht, Johann-Sebastian-Bach-Straße 2 | 1 70 01 |
| Silvia Hofmann-Tolbert, Lindenstraße 10 | 6 86 65 |
| Trixi Krannich, Rebgartenstraße 9a | 61 00 |

Praxis für Ergotherapie

| | |
|---|---------|
| Katharina Gaiser-Licht, Johann-Sebastian-Bach-Straße 2 | 1 70 01 |
|---|---------|

Heilpraktiker/-in

| | |
|-------------------------------|------------|
| Caroline Heid, Nelkenstraße 7 | 9 68 75 57 |
| Jan Hofmann, Lindenstraße 12 | 96 62 43 |

Hebammen

| | |
|-------------------------------|----------|
| Andrea Spitz, Lindenstraße 10 | 93 42 42 |
|-------------------------------|----------|

Psychologische Praxis

| | |
|------------------------------------|------------|
| Wolfgang Beckert, Vogesenstraße 41 | 9 02 75 60 |
|------------------------------------|------------|

Sozialverband VdK

| | |
|-----------|------------|
| Jutta Tüg | 9 84 99 32 |
|-----------|------------|

Blinden- und

| | |
|------------------------------------|----------------|
| Sehbehindertenverein Südbaden e.V. | 0761 / 3 61 22 |
|------------------------------------|----------------|

Pflegedienste

| | |
|---|-------------------------------|
| SPPS Baden-Baden Rastatt GmbH, Händelstraße 4 | 9 02 90 00 |
| - Pflegedienst/Tagespflege | - 24h Betreuung |
| - Hauswirtschaft | - Hausnotrufgeräte-Vermietung |
| Email: oetigheim@sp-ps.de | |

ALT (Anruf-Linien-Taxi)

| | |
|-----------|------------|
| Taxi Holl | 4 06 79 73 |
|-----------|------------|

Bestattungsunternehmen

| | |
|---------------------------------|------------|
| Berdon, Morgenstraße 26 | 7 87 80 |
| SG-Bestattungen, Kronenstraße 6 | 9 63 94 20 |

Tierärztlicher Notdienst

| | |
|--|------------------|
| Kleintierzentrum Iffezheim, An der Rennbahn 16a | 07229 / 18 59 80 |
|--|------------------|

Forst

| | |
|-------------------|------------------|
| Alexander Ehrmann | 0172 / 741 03 38 |
|-------------------|------------------|

Klimaschutzmanagerin

| | |
|----------------|----------------------------|
| Tanya Ganzhorn | 1 59 38 26 0175/8365048 |
|----------------|----------------------------|

Netze BW GmbH, Region Nordbaden

| | |
|-------------------------|--------------------------|
| Zentrale Ettlingen | 07243 / 1 80-0 |
| Störmeldestelle | Strom 0800 / 36 29-4 77 |
| | Erdgas 0800 / 36 29-4 47 |
| Bezirkszentrum Ötigheim | 40 46-0 |
| Beratungsservice | 0800 / 9 99 99 66 |
| Erdgas | 07243 / 3 42 71 11 |

Straßenbeleuchtung

| | |
|---------------------|----------------------|
| 24h-Störungsannahme | 0800 / 3 63 73 84-10 |
|---------------------|----------------------|

Wasser

| | |
|---|-------------------|
| Stadtwerke Karlsruhe, Störungsstelle für Betriebsstörungen im Rohrnetz (Wasserrohrbrüche außerhalb des Gebäudes, undichte Hydranten etc.) | 0721 / 5 99 11 55 |
|---|-------------------|

Wasserhärte

| |
|-----------------------------------|
| Deutscher Härtegrad 16-17 (° dHt) |
|-----------------------------------|

Gemeinde-Bauhof/

Rufbereitschaft für dringende Angelegenheiten

| | |
|-----------------------------|-------------------|
| Montags bis donnerstags | 16.30 – 19.00 Uhr |
| Freitags | 15.00 – 18.00 Uhr |
| Samstags/sonntags/feiertags | 10.00 – 12.00 Uhr |
| Telefon-Nr. 0170/5 64 27 90 | |

Alle Angaben ohne Gewähr

Abfallkalender dieser Woche



Graue Tonne

Nächste Abfuhr: **Dienstag, 05.12.**

Gelbe Tonne

Nächste Abfuhr: **Freitag, 08.12.**

Braune Tonne

Nächste Abfuhr: **Dienstag, 12.12.**

Grüne Tonne

Nächste Abfuhr: **Freitag, 08.12.**

Altglas

Nächste Abfuhr: **Freitag, 29.12.**

Hinweis: Angaben ohne Gewähr!

Bitte entnehmen Sie die Abfuhrtage zusätzlich dem aktuellen Abfallkalender des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Rastatt!

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt

Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt
Telefon 07222 / 3 81-55 55; Telefax 07222 / 3 81-55 99
awb@landkreis-rastatt.de

Gartenabfälle - nicht gewerblich

Die Gemeinde Ötigheim bietet Ihnen die Möglichkeit Gartenabfälle kostenlos zu entsorgen. Der Sammelplatz ist im Gewinn Bruch, zu erreichen über die Mühlstraße.

Öffnungszeiten

Sommer (April - Oktober)

Dienstag: 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 14.00 - 18.00 Uhr
Samstag: 10.00 - 17.00 Uhr

Winter (November - März)

Dienstag: 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag (Nov./Dez.) 14.00 - 17.00 Uhr
Samstag: 10.00 - 17.00 Uhr

Im Zeitraum Januar - März bleibt der Reisigsammelplatz freitags geschlossen.

Standort Rastatt (am Klärwerk)

Öffnungszeiten

Ganzjährig: Samstags von 9.00 - 14.00 Uhr
März - Oktober: mittwochs 14.00 - 17.00 Uhr
November - Februar: mittwochs 13.00 - 16.00 Uhr

Altkleidercontainer

Altkleider bitte nur in geschlossenen Tüten entsorgen.

Standorte:

- Morgenstraße - Parkplatz beim Friedhof
- Am Tellplatzweg 1 - Brüchelwaldschule bzw. - halle
- Mühlstraße 61 - Feuerwehrgerätehaus
- Rosenstraße - Parkplatz beim Kindergarten Don Bosco

Glascontainer

Einwurf nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Standorte:

- Schulstraße - beim Rathaus
- Am Tellplatzweg - Brüchelwaldhalle
- Morgenstraße - Parkplatz beim Friedhof
- Mühlstraße 61 - Feuerwehrgerätehaus
- Rosenstraße - Parkplatz beim Kindergarten Don Bosco

Gebrauchte Batterien

Standorte der Sammelbehälter:

- Schulstraße 2, alter Eingang/Rose
- Mühlstraße 61, Bauhof – hinter FGH –

Gebrauchte Korke

- Sammelbehälter, Schulstraße 2, alter Eingang/Rose

Elektroschrott

Rastatt, Oberwaldstraße 40

Samstag: 9.00 - 14.00 Uhr

Pflanzliche Fette und Öle

Abgabe beim Bauhof mit vorheriger Anmeldung unter 0170/5642790

Sperrmüll

Anmeldung telefonisch unter 07222/381-55 11 oder über die Abfall-App

Mülldeponie Gaggenau–Oberweier

Entsorgungsanlage „Hintere Dollert“ Tel. 07222/4 84 24

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 16.00 Uhr

Samstag 8.00 - 14.00 Uhr

Bodenaushubdeponie (kein Bauschütt)

Durmersheim, Malscher Straße Tel. 07245/8 14 84

März - Oktober

Montag - Donnerstag 7.30 - 16.30 Uhr
Freitag 7.30 - 15.15 Uhr
Samstag 9.00 - 12.00 Uhr

Abfall-App



Neben der Internetseite mit dem Online-Abfallkalender bietet der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt eine kostenlose Abfall-App für das Smartphone an.

Sie erinnert zuverlässig an die individuellen Leerungstermine der verschiedenen Abfall- und Wertstoffbehälter. Neben sämtlichen Abfuhrterminen findet man die Öffnungszeiten und Anfahrtswege zu den einzelnen Entsorgungsanlagen sowie ein Abfall-ABC mit Suchfunktion nach Abfallarten und Entsorgungswegen.

Außerdem gibt es die Möglichkeit die Sperrmüllabholung anzumelden sowie einen Verschenk- und Tauschmarkt zu nutzen.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ötigheim

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Bürgermeister Frank Kiefer o. V. i. A.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Volker Dürrschnabel, Dipl.-Ing. (FH)

Druck und Verlag: Dürrschnabel Druck & Medien GmbH,
Schulstraße 12, 76477 Elchesheim-Illingen, Telefon 07245 / 92 70-0,
Fax 07245 / 92 70 50, E-Mail: oetigheim@duerrschnabel.com

Anzeigenpreisliste: Stand 1.6.2023; Bezugspreis halbjährlich: 17,94 Euro.
Auflage: 1400 Exemplare. Erscheint wöchentlich. Fotos: pr / dj

Anbau von Zwischenfrüchten bietet viele positive Aspekte

Weil der Herbst in diesem Jahr lange Zeit sehr mild war, konnten sich Spaziergänger noch bis vor wenigen Wochen am Anblick bunter Zwischenfrüchte auf zahlreichen Ackerflächen erfreuen. Was für die einen nur schön anzuschauen ist, dient Insekten und anderen Lebewesen in den Ackerböden als wertvolle Nahrungsquelle. Und insbesondere für Landwirte haben Zwischenfruchtungen eine wichtige Bedeutung: Sie verbessern die vielfältigen Bodenfunktionen.

Einst waren Zwischenfrüchte, die gleichzeitig als Futter für das Vieh genutzt werden konnten, übliche Glieder der Fruchtfolge eines vielfältigen Gemischtbetriebs. Im Laufe der Jahre wurden die Fruchtfolgen durch die Spezialisierung der landwirtschaftlichen Betriebe aber immer enger. Folglich wurde auch die Vielzahl der angebauten Kulturen pro Betrieb immer weniger. Zwischenfrüchte wurden bald nicht oder kaum mehr benötigt, da immer weniger Tiere im Stall gehalten wurden. Die Folgen dieser Entwicklung ließen nicht lange auf sich warten: Die Agrarlandschaft wurde eintöniger, Landwirte bauten auf ihren Ackerflächen hauptsächlich Mais und Getreide an. Mittlerweile hat sich diese Denkweise allerdings wieder etwas geändert: Landwirte legen wieder mehr Wert auf die wichtige Bedeutung der Bodenfruchtbarkeit, weshalb wieder vermehrt Zwischenfruchtanbau betrieben wird.

Der flächige Bewuchs und die Bodenbedeckung schützen vor Nitratauswaschung und bringen, je nach verwendeter Pflanzenarten, viele weitere positive Aspekte wie beispielsweise Bodenlockerung, Nährstoffbindung, Humusaufbau sowie ein Blühangebot mit sich. Diese Vorteile werden von vielen Landwirten gerne genutzt. In der Regel frieren die Zwischenfrüchte bei Frost ab und werden vor der nächsten Ansaat der Hauptkultur in den Boden eingearbeitet. Eine weitere mögliche Nutzung der Zwischenfrüchte bildet die Verwertung in einer Biogasanlage oder als Feldfutter für die tierhaltenden Betriebe.

Bei der Ansaat der Zwischenfrüchte setzen die Landwirte der Region immer häufiger auf die Mithilfe einer Agrardrohne. Diese Technik schont den Boden und reduziert den Deseleinsatz auf dem Feld. Mittels dieser neuen Technik ist eine Vorernte-Saat in Getreidebeständen einfach realisierbar und hilft dabei, die Vegetationszeiträume besser zu nutzen. Die Zwischenfruchtmischungen werden hierbei zwei bis maximal vier Wochen vor der geplanten Getreideernte in den Bestand gesät. Der Vorteil ist, dass die Mischungen im beschatteten Schutz des reifenden Getreides keimen und sich so einen Zeitvorsprung gegenüber dem wild aufkommenden Beikraut oder Ausfallgetreide verschaffen können. Hinzu kommt, dass der Acker nach der Ernte schneller begrünt und vor Austrocknung geschützt ist. Die Drohne fliegt in etwa drei bis vier Meter Höhe in einem halbautomatischen Flugmodus über das Feld. Bei optimalen Bedingungen ist so eine Flächenleistung von sechs bis acht Hektar pro Stunde möglich. In kleinstrukturierten Landschaftsräumen, wie sie in unserer Raumschaft vorzufinden sind, liegt die Flächenleistung etwas niedriger.

Die Landwirte stärken durch den Zwischenfruchtanbau ihre Böden und verleihen ihnen durch ihre gute fachliche Bewirtschaftung langfristige Fruchtbarkeit. Nur durch die Arbeit der Landwirte bleibt unsere vorhandene, vielfältige Kulturlandschaft erhalten.

Das Landratsamt Rastatt startet sein virtuelles Bauamt

Das Landratsamt Rastatt führt das virtuelle Bauamt (VBA) ein. Dies spart neben Papier auch Zeit, da die Postwege entfallen und die Verfahrensbeteiligten gleichzeitig Zugriff auf die benötigten Unterlagen haben werden. Der neue Service startet am 4. Dezember 2023.

Baurechtliche Verfahren können dann im Zuständigkeitsbereich der Baurechtsbehörde des Landratsamts Rastatt über das eigens

geschaffene VBA-Portal abgewickelt werden, das an die Homepage des Landratsamtes angegliedert ist. Das Portal stellt eine Kommunikationsplattform zur Antragstellung und Kommunikation im gesamten Bauantragsverfahrens dar, bei der auch die Gemeinden und die beteiligten Behörden vom Zusammenstellen der Unterlagen bis zur Entscheidung in vollelektronischer Form digital eingebunden werden. Für das vereinfachte wie auch das gewöhnliche Baugenehmigungsverfahren ist die Antragstellung als auch die weitere Bearbeitung und Beteiligung von Behörden bis zur Entscheidung mit Start des VBA damit nun auch rein digital möglich. Andere Verfahren wie etwa Bauvorbescheide oder Kenntnissgabeverfahren werden zunächst weiterhin nur in Papierform möglich sein, die Antragstellung ist auch in diesen Fällen digital möglich. Die Ausweitung des vollen digitalen Angebots ist sukzessive vorgesehen.

Der Zugang zum VBA sowie konkrete Informationen zur Antragstellung sind auf der Homepage des Landratsamtes Rastatt zu finden. Für die Nutzung ist zunächst eine Registrierung bei Service-BW erforderlich. Das VBA ermöglicht es auch, mehrere Anträge zu stellen und den Bearbeitungsstand der Anträge jederzeit im Blick zu behalten. Da die Kommunikation der Baurechtsbehörde nicht nur mit dem Antragsteller, sondern mit allen zu beteiligenden Fachbehörden und der Gemeinde über die Antragsplattform erfolgt, sollen die baurechtlichen Verfahren auf diese Weise zeitlich schneller abgeschlossen werden.

Landrat Prof. Dr. Christian Dusch freut sich über einen weiteren Meilenstein bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen im Landratsamt: „Das Land Baden-Württemberg plant derzeit parallel eine entsprechende einheitliche Landeslösung für das digitale Baugenehmigungsverfahren. Da jedoch die Entwicklungsarbeiten der hauseigenen Lösung zum Zeitpunkt der Ankündigung der Landeslösung schon weit fortgeschritten waren und ein konkreter Starttermin hierfür noch nicht feststeht, hat sich der Landkreis Rastatt dazu entschieden, bereits vorab mit einer eigenen digitalen Lösung an den Start zu gehen.“

Die Baurechtsbehörde des Landratsamts Rastatt ist für die meisten Kommunen im Landkreis Rastatt zuständig. Ausnahmen sind die Großen Kreisstädte Rastatt, Gaggenau und Bühl sowie die Stadt Gernsbach und die Gemeinde Bühlertal, die über eigene Baurechtsbehörden verfügen. Für die Gemeinden Iffezheim, Steinmauern und Ötigheim ist die Baurechtsbehörde der Stadt Rastatt, für Ottersweier die Baurechtsbehörde der Stadt Bühl zuständig.

Service

Weitere Infos zum digitalen Bauantrag finden sich auf der Homepage des Landkreises Rastatt unter <https://www.landkreis-rastatt.de/digitaler+bauantrag>.

Das Virtuelle Bauamt lässt sich ab Montag, 4. Dezember, über folgenden Link aufrufen: vba.landkreis-rastatt.de

Fachtag der Generalistik am 23. November 2023

Erfolgreicher Abschluss in der Generalistik - Junge Pflegekräfte nun qualifiziert

„Der Verbund Mittelbaden wächst immer weiter“: Mit diesen Worten hat Cindy Steinmeyer am vergangenen Donnerstag den Fachtag der generalistischen Pflegeausbildung im Landratsamt Rastatt eröffnet. Die Ausbildungs Koordinatorin der Servicestelle im Ausbildungsverbund Mittelbaden führte durch die knapp zweistündige Veranstaltung, bei der rund 50 Kooperationspartner zusammengekommen sind.

Kreiskämmerer Burkhard Jung begrüßte die Teilnehmenden und betonte die Wichtigkeit dieser Ausbildung in einer Zeit, in der zusätzliche Fachkräfte im Pflegebereich dringend benötigt werden. Steinmeyer informierte, dass sich aktuell rund 300 Auszubildende in der Ausbildung zur Pflegefachkraft befinden. Diese Zahl hat sich stabilisiert, ist aber weiterhin ausbaufähig. In diesem Jahr hat zudem der erste Jahrgang die Ausbildung in der generalistischen Pflegeausbildung beendet. Die jungen Pflegekräfte sind nun qualifiziert, Menschen aller Altersstufen in allen Versorgungsbereichen

zu pflegen, wodurch ihnen durch die breitgefächerte Ausbildung flexible Einsatzmöglichkeiten offenstehen.

Durch den Zugewinn von drei weiteren Kooperationspartnern wächst die Zahl der beteiligten Pflegeschulen, Schulträger, Kliniken und Pflegeeinrichtungen auf 112 an.

Steinmeyer berichtete zudem über die regelmäßigen Besuche der im Landratsamt Rastatt beheimateten Servicestelle in den Einrichtungen und den vier Pflegeschulen des Ausbildungsverbands - die Anne-Frank-Schule Rastatt, Robert-Schuman-Schule Baden-Baden, Caritas-Fachschule Sancta-Maria Bühl und Fachschule für Pflegeberufe der Klinikum Mittelbaden gGmbH in Gernsbach.

Es habe sich gezeigt, dass die Besuche zur dauerhaften Stärkung der Kommunikation zwischen Servicestelle, Ausbildungsbetrieben und Pflegeschulen beitragen und der weiteren Stabilisierung des Verbundes dienen.

Der Vorsitzende des Pflegebündnis Mittelbaden e. V., Peter Koch, wies die Teilnehmenden auf die Notwendigkeit einer Landespflegekammer hin und erläuterte das Registrierungsverfahren.

Jahreskampagne seelische Gesundheit

- Lesung: „Zwei Bücher, drei Musiker, vier Hände“

Eine kostenfreie Lesung unter dem Motto „Zwei Bücher, drei Musiker, vier Hände“ findet am Freitag, 8. Dezember, um 19.30 Uhr im Friedrichsbau in Bühl statt. Anlässlich der Jahreskampagne seelische Gesundheit präsentiert Petra Mumbach, kommunale Behindertenbeauftragte des Landkreises, ihren Kollegen Reimar Neumann aus dem Landkreis Karlsruhe in seiner Rolle als Autor bei der Kooperationsveranstaltung mit der Stadt Bühl.

Reimar Neumann wird aus seinem Buch „Normal ist das aber nicht!“ vorlesen und bringt die Autorin Kenny Behnke-Gapp mit. Ihr Buch „Hellcats“ handelt von einem Gitarristen einer Heavy Metal Band, der seinen Arm verliert und zusammen mit seiner Band versucht, sich den Herausforderungen zu stellen. Unterstützt werden Neumann und Behnke-Gapp an diesem Abend vom einarmigen Gitarristen Frank König. Thomas Kist, Behindertenbeauftragter der Stadt Bühl, freut sich auf die Lesung, die über Rock, n' Roll, Inklusion, Kraft, Mut, Beziehungen und das Leben schlechthin handelt und einen anderen Zugang zu den Themen seelische Gesundheit und Inklusion bietet.

Weitere Information

thomas.kist.stadt@buehl.de

Nikolausmarkt zum Thema „Weihnachtsgeschenke clever und nachhaltig verpacken“

Derzeit läuft die Europäische Woche der Abfallvermeidung, eine der größten Kommunikationskampagnen zum Thema Abfallvermeidung und Ressourcenschonung. Das diesjährige Motto in Deutschland lautet: „Clever verpacken - Lösungen gegen die Verpackungsflut“.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat die Kampagne zum Anlass genommen, darüber zu informieren, wie im Alltag jeder mithelfen kann Verpackungsmaterial zu reduzieren. Dafür lädt der Abfallwirtschaftsbetrieb am 6. Dezember zu seinem ersten Nikolausmarkt von 11 bis 17 Uhr im Hof des Verwaltungsgebäudes in der Lyzeumstraße 23 in Rastatt ein.

Das ganz besondere Angebot: Wer sein schon gekauftes Weihnachtsgeschenk mitbringt, kann es kreativ und nachhaltig einpacken lassen. Während der Zeit des Verpackens, lädt das kulinarische Angebote mit Waffeln, heißer Wurst sowie Kinderpunsch oder Glühwein zum Verweilen ein. Weiterhin kann der Markt genutzt werden, um sich über Themen der Abfallentsorgung im Landkreis Rastatt zu informieren.

Verpackungen gehören für uns alle zum täglichen Leben. Sie haben eine nützliche und notwendige Funktion. Sie dienen dem Schutz von Waren und ermöglichen den Transport oder den Versand. Oder sie sollen Produkte oder Geschenke schön aussehen

lassen. Leider werden sie häufig aber nur sehr kurz benötigt und landen schnell im Abfall. Laut Umweltbundesamt vielen in den Jahren 2019 und 2020 in Deutschland rund 18,9 bzw. 18,78 Millionen Tonnen Verpackungsabfälle an. Knapp die Hälfte davon im privaten Endverbrauch. Während Restabfallmengen in den letzten 20 Jahren zurückgegangen sind, haben sich die Mengen des Verpackungsmülls in der gleichen Zeit deutlich erhöht.

Die Zahlen machen deutlich, welches Potential hier schlummert, um durch Vermeidung unnötiger Verpackungen oder das optimieren und verkleinern von Verpackungsmaterial Ressourcen eingespart werden könnten. Durch die Reduzierung von Verpackungen, die Verwendung von Mehrwegverpackungen sowie das konsequente Recycling der angefallenen Verpackungsmaterialien können wir alle mithelfen Rohstoffe zu schonen.

Weitere Informationen unter awb-landkreis-rastatt.de.

Ochsenfrosch breitet sich aus - erste Nachweise nun auch im Landkreis Rastatt

Der Nordamerikanische Ochsenfrosch ist eine nicht heimische Amphibienart, die sich durch die menschliche Einflussnahme in Baden-Württemberg verbreitet hat. Erste Nachweise der invasiven Amphibienart gibt es nun auch im Landkreis Rastatt, wo sie in einem Gartenteich entdeckt wurde.

Ursprünglich ist der Nordamerikanische Ochsenfrosch im östlichen Nordamerika verbreitet. Eine Verbreitung in Deutschland fand durch Tierzucht und den Tierhandel statt. Wegen seiner großen Hinterbeine wurde der Ochsenfrosch häufig als Delikatesse eingeführt. Einige Tiere wurden ausgesetzt oder sind ins Freiland entkommen. Gelangen die Tiere in die freie Wildbahn, pflanzen sie sich fort und etablieren sich in einem Gebiet. Erwachsene Tiere erreichen eine Körperlänge von bis zu 20 Zentimeter. Damit ist der Nordamerikanische Ochsenfrosch eine der größten Amphibienarten weltweit. Die Kaulquappen können bis zu 15 Zentimeter lang werden. Ein besonderes Erkennungsmerkmal des Ochsenfroschs ist das sehr große Trommelfell. Dieses kann bei den Männchen eine Größe des doppelten Augendurchmessers erreichen. Die Körperoberseite des Ochsenfrosches ist olivgrün bis braun gefärbt und durch kleine Warzen gekennzeichnet. Der Kopf ist hellgrün. Die Kehle ist gelblich, orange bis cremefarben. Die Körperunterseite ist schmutzig weiß mit unregelmäßigen dunklen Flecken. Ochsenfrösche sind auch anhand ihres Rufes deutlich erkennbar. Der Ruf der Männchen zeichnet sich durch ein tiefes Grunzen aus und erinnert an Ochsengebrüll. Große Kaulquappen sind nicht zwangsläufig ein Indiz für den Ochsenfrosch. Die heimische Knoblauchkröte bringt ebenfalls sehr große Larven hervor. Der heimische Grasfrosch unterscheidet sich von dem nichtheimischen Ochsenfrosch durch ein kleineres Trommelfell. Erwachsene Ochsenfrösche können von den heimischen Wasserfröschen anhand der fehlenden Rückenlinie unterschieden werden.

Ochsenfrösche leben in vegetationsreichen, nicht zu tiefen Still- und kleineren Fließgewässern mit hoher Sonneneinstrahlung wie offenen Teichen, Seen und Altarmen. Zur Fortpflanzung können die Weibchen Laichballen mit bis zu 25.000 Eiern ablegen, die als Klumpen an der Wasseroberfläche in Ufernähe schwimmen. Nach der Metamorphose sind Ochsenfrösche deutlich größer als einheimische Amphibienarten und fressen alle Wirbeltiere über Fische bis hin zu Reptilien und Vögeln, einschließlich Kaulquappen und Jungtiere ihrer eigenen und der heimischen Amphibienarten. Ochsenfrösche konkurrieren mit den heimischen Amphibien um Nahrung und Lebensraum. Aufgrund ihrer Größe und gefräßigen Art verdrängen sie dabei die einheimischen Amphibien. Zudem tragen sie zur Ausbreitung von Krankheitserregern bei, die für heimische Amphibien tödlich sein können. Aufgrund der hohen Fortpflanzungsrate und den negativen Auswirkungen auf die heimischen Amphibien wird der Ochsenfrosch zu den 100 gefährlichsten Neobiota gezählt (Tierarten, die von Natur aus nicht in Deutschland vorkommen, sondern erst durch den Einfluss des Menschen zu uns gekommen sind). Um eine rapide und flächenhafte Verbreitung des Ochsenfrosches in der Oberrheinebene zu verhindern, müs-

sen Maßnahmen zur Eindämmung und zur Populationskontrolle ergriffen werden: Besagte Tiere dürfen unter keinen Umständen in die freie Landschaft oder Gartenteiche ausgesetzt werden.

Falls Frösche mit den zuvor genannten Merkmalen eines Ochsenfrosches oder ungewöhnlich große Kaulquappen aufgefunden werden, sollte unverzüglich mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Rastatt Kontakt aufgenommen werden. Um sicher nachzuweisen, dass es sich um einen Ochsenfrosch handelt und um schneller geeignete Maßnahmen zu ergreifen, können Fotos des Frosches und der Kaulquappen an das Landratsamt gesendet werden.

Service

Bei Rückfragen oder Funden steht die Naturschutzbehörde des Landkreises Rastatt unter der Rufnummer Tel. 07222/381-5052 oder per Mail an naturschutz@landkreis-rastatt.de zur Verfügung.

Pflegemaßnahmen sind von Dauer - Landschaftserhaltungsverband zieht Bilanz

Für die Umsetzung des Kreispflegeprogramms standen dem Landschaftserhaltungsverband (LEV) des Landkreises Rastatt im Jahr 2022 Landesmittel in Höhe von 516.000 Euro über die Naturschutzbehörde zur Verfügung. Mehr als 497.000 Euro davon kamen zur Auszahlung. Insgesamt 122 Aufträge von 47 Auftragnehmern und 37 Anträge, unter anderem von örtlichen Vereinen, sind dabei bearbeitet worden. Das teilte LEV-Geschäftsführerin Diana Fritz bei der jüngst abgehaltenen Mitgliederversammlung im Landratsamt unter Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden, des Bühlertaler Bürgermeisters Hans-Peter Braun, mit.

„Unser Arbeitsprogramm ist ein dynamisches Konstrukt, da die meisten Inhalte und Aufgaben permanente Tätigkeitsbereiche darstellen“, fasste die Geschäftsführerin zusammen. Alle Naturräume - Schwarzwald, Vorbergzone und Rheinebene - sollen dabei gleichberechtigt berücksichtigt werden. Die durchgeführten Aktivitäten fanden demnach landkreisweit in 16 Gemeinden statt.

Das Augenmerk gilt dabei beispielsweise der Entbuschung von zugewachsenen artenreichen Wiesen und der Mahd von Seggenrieden und Flächen, auf denen Wiesenknopfmeisenbläulinge vorkommen. Darüber hinaus sind die Bekämpfung des Adlerfarns und Amphibienschutz ein dauerhaftes Anliegen. Und auch die Mahd von Trockenmauerkomplexen hat auf der Vorhabenliste seinen festen Platz.

Im laufenden Jahr stehen für einjährige Pflegemaßnahmen 537.000 Euro zur Verfügung. 76.000 Euro fließen in Vorhaben, die über die Förderkulisse der Mindestflur beantragt werden können und in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt abgewickelt werden. Diese Gelder sind unter anderem für die Erstpflüge auf zukünftigen Weideflächen bestimmt. Wie im Vorjahr sind wiederum auch Kreismitte für Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes vorgesehen.

Die Unterstützung von Tierhaltern bei der Stellung von Anträgen zur Wolfsprävention gehört ebenfalls zum Leistungsspektrum des LEV. Dafür stehen jedes Jahr auch Landesmittel über die untere Naturschutzbehörde bereit.

Seit 2021 gibt es beim Landschaftserhaltungsverband die Stelle eines Biotopverbundbotschafters, die mit Malte Wolff besetzt ist. Aufgabe der vom Land geförderten Stelle ist es, den Gemeinden bei der Erstellung von Biotopverbundkonzepten durch entsprechende Planungsbüros zur Seite zu stehen. Inzwischen konnten elf Förderanträge für 13 Kommunen bewilligt werden. So begleitet Malte Wolff die gemeinsamen Verbundplanungen der Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Elchesheim-Illingen, Ötigheim und Steinmauern, aber auch die laufenden Planungen in Bühl/Ottersweier, Hügelsheim, Gaggenau, Rastatt, Rheinmünster und Bischweier/Kuppenheim. Weitere Kommunen sollen für eine Biotopverbundplanung gewonnen werden.

Ihr direkter Draht zu **DÜRRSCHNABEL**
Druck & Medien:
www.duerrschnabel.com

Selbsthilfegruppe Hörminderung und Spätertaubte trifft sich

Die Selbsthilfegruppe Hörminderung und Spätertaubte in Rastatt trifft sich jeden ersten Montag im Monat. Sie bietet neben Vorträgen zu unterschiedlichen Themen auch Beratung bei der Antragstellung von Hörgeräten. Außerdem besteht die Möglichkeit, Kontakte zu Betroffenen zu knüpfen und sich auszutauschen.

Das nächste Treffen findet am Montag, 4. Dezember, um 16 Uhr statt. Im Mittelpunkt steht das Thema „Jugendliche und Tinnitus/Lärm“.

Information und Anmeldung

Selbsthilfekontaktstelle beim Landratsamt Rastatt, Telefon 07222/381-2376 oder per E-Mail an selbsthilfe@landkreis-rastatt.de sowie über Selbsthilfe-Hoerminderung@web.de.

1 WEITERFÜHRENDE SCHULEN

Realschule Durmersheim

Adventskonzert der Realschule Durmersheim

Am 17. Dezember ist es wieder so weit. Unsere Schülerinnen und Schüler gestalten einen stimmungsvollen Kulturabend in der Pfarrkirche St. Dionysius Durmersheim.



Besuch im Strahlenschutzlabor des KIT



Die Lerngruppe 10b besuchte Anfang Oktober das Strahlenschutzlabor des KIT in Eggenstein-Leopoldshafen. Im Rahmen unserer MINT-Offensive engagierte sich NaWi-Lernbegleiterin Larissa Endler sehr dafür, dass ein Besuch dort möglich war.

Die 10-er erhielten in einem kurzweiligen Input wichtige Informationen zum Thema „Radioaktivität“. Einige weitere Beispiele wurden aufgezeigt, z.B. wieviel radioaktiver Strahlung man auf einem Langstreckenflug ausgesetzt ist und dass ein Röntgen-Besuch beim Arzt ca. dieselbe Menge an Strahlung auslöst.

Anschließend gab es die Möglichkeit, im Labor mit Radioaktivität zu experimentieren. Mehrere Experimente zeigten den Schüler:innen, dass verschiedene Stoffe unterschiedliche Strahlungen auslösen und wie man sich davor schützen kann.

Zum Abschluss unseres Besuchs durften wir die Nebelkammer betrachten. Diese stammt aus dem Jahre 1912 und wurde damals bereits entwickelt, um radioaktive Strahlung sichtbar zu machen. Mit Hilfe eines Alkohol-Sauerstoff-Gemisches kann man die Strahlungen in einer unter leichtem Überdruck stehenden, luftdichten Glaskammer sichtbar machen.

Die am KIT vorhandene Kammer ist noch eine der wenigen ihrer Art, da es heutzutage andere Methoden und Geräte gibt.

Es war ein hochinteressanter Besuch, bei dem den 10. Klässlern das Thema „Radioaktivität“ besser veranschaulicht werden konnte.

August-Renner-Realschule Rastatt

Rastatter Delegation im Konzentrationslager Gurs Gedenken an die 1940 deportierten Rastatter Bürgern jüdischen Glaubens



Mit einer Gedenkfeier am Sonntag, 22. Oktober, auf dem Deportiertenfriedhof im südfranzösischen Gurs haben zahlreiche Städte sowie Vertreterinnen und Vertreter der Israelitischen Religionsgemeinschaft und der Bundes- und Landesregierung an die Deportation von Jüdinnen und Juden in das südfranzösische Konzentrationslager Gurs erinnert. An der Gedenkfeier nahm auch eine Delegation aus Rastatt teil. Neben dem Rauentaler Ortsvorsteher und Lehrer unserer Schule Thorsten Ackermann und Stadtarchivar Oliver Fieg reisten auch Lucas Lang (10d) und Elisabeth Stil (10c) nach Gurs. Auf der Gedenkfeier wachgerufen wurden die Grausamkeiten, die 6.500 von den Nazis verschleppte Jüdinnen und Juden aus Baden, der Pfalz und dem Saarland vor nunmehr 77 Jahren im Lager Gurs ertragen mussten. Im Konzentrationslager am Fuße der Pyrenäen starben mehr als 1.000 der Deportierten an Hunger, Kälte oder Epidemien. Wer dies überlebte wurde später nach Ausschwitz oder andere Vernichtungslager im Osten deportiert. Nur wenige überlebten.

Für die Arbeitsgemeinschaft zur Unterhaltung des Deportiertenfriedhofs in Gurs, der die Stadt Rastatt angehört, sprach der Emmendinger Oberbürgermeister Stefan Schlatterer. Er mahnte bei der Gedenkveranstaltung nicht nur der Toten zu gedenken, sondern auch ein Zeichen für Gegenwart und Zukunft zu setzen: „Wir müssen darauf achten, dass neu erstarkende faschistische und nationalistische Kräfte nicht unser Miteinander in Europa bedrohen. Das sind die Aufgabe und der Auftrag, die sich aus den schrecklichen Geschehen in Gurs für die Gegenwart und die Zukunft ergeben.“ Yaakov Yosef Yudkowsky, Rabbiner der Jüdischen Gemeinde Emmendingen, sprach das Totengebet.

Insgesamt waren mehr als 80 Personen aus den Mitgliedsstädten und von der Israelitischen Religionsgemeinschaft dabei sowie Generalkonsulin Stefanie Zeidler und Sandra Boser, Staatssekretärin im Baden-Württembergischen Kultusministerium.

Aus Rastatt wurden seinerzeit 30 jüdische Bürger nach Gurs deportiert. Unter ihnen waren auch Josef Julius und Cäcilie Mayer, die in der Josefstraße in Rastatt ein kleines Zigarrengeschäft führten. Mayer, bekannt auch als „Zigarrenmayer“ und „Mayersepp“, war im Vorstand der Großen Karnevalsgesellschaft, Mitglied der freiwilligen Feuerwehr, der Turnerschaft Rastatt und eines Gesangsvereins.

Er veröffentlichte etliche Lieder und Gedichte auf seine Vaterstadt Rastatt und genoss bei seinen Mitbürgern großes Ansehen. Das Ehepaar Mayer starb bereits im ersten Winter vor Entkräftung in Gurs und wurde auf dem dortigen Friedhof beigesetzt.

Damit dieses Leiden in den Lagern nicht vergessen und die Erinnerung an das Ausmaß des nationalsozialistischen Terrorregimes als Mahnung von Generation zu Generation weitergegeben wird, nahmen auch dieses Jahr wieder Jugendliche an der Gedenkfeier teil. Sie bereiten sich in eigenen Seminaren und während einer Jugendfahrt im Vorfeld auf die Gedenkveranstaltung vor.

„Es ist ein großes Bedürfnis aus diesem Anlass, die Grabstellen der in Gurs verstorbenen Rastatter zu besuchen. Der Deportiertenfriedhof in Gurs ist Teil der Erinnerung an die nationalsozialistischen Verbrechen, die immer wieder erneuert werden muss.“, so OV und Lehrer Thorsten Ackermann.

VEREINSNACHRICHTEN

Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat informiert Beratung und Unterstützung

Haben Sie Sorgen oder Nöte und suchen Sie eine Ansprechpartnerin, die mit Ihnen gemeinsam nach Lösungen sucht? Wenn ja, dann wenden Sie sich an Carmen Hunkler, Tel. Nr. 9847637 (werktags von 10:00 bis 12:00 Uhr).

Regelmäßige Beratung bei Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Unser Beiratsmitglied Hans-Gerd Köhler berät persönlich, aber auch online oder telefonisch ehrenamtlich Ratsuchende aus Ötigheim zu diesen Themen, selbstverständlich kostenfrei und vertraulich. Kontakthanfrage über Tel. 07222/401288 oder E-Mail hgkoehler@web.de.



Der Seniorenbeirat stellt sich vor: Carmen Hunkler, Siegfried Kühn, Jutta Tüg, Heinz Lorenz, Assuntina Reis, Paul Weidenbacher, Werner Sachsenmeier, Beate Rastetter, Eva Kühn, Hans-Gerd Köhler (leider nicht mit auf dem Bild Werner Happold).

Wohnberatung für ältere Menschen

Zur Beseitigung von Barrieren und Sturzgefahren bei Ihnen zu Hause bieten wir vor Ort eine neutrale, mobile und kostenfreie Wohnberatung an durch Zimmermeister Paul Weidenbacher, Tel. Nr. 07222/1047472

Computer-AG

Interessierte sind herzlich eingeladen. Die Computer-AG trifft sich in der Büchelwaldschule, 1. OG, Raum 1.01, jeweils von 9:00 bis 13:00 Uhr am 06.12. und 20.12.2023. Weitere Informationen und Termine finden Sie auf www.pcad2.de.

Die Computer-AG bietet auch Unterstützung im Umgang mit dem PC an und vermittelt Kenntnisse für ungeübte Nutzer, Menschen, die schier vor dem Bildschirm verzweifeln und für Anwender, die ihre Kenntnisse vertiefen wollen.

Wir wünschen allen Ötigheimer Bürger*innen alles Gute und eine schöne Adventszeit.

Bitte achten Sie auf sich, bleiben Sie gesund und zuversichtlich.



Blutspende 29. Dezember Eine Blutspende rettet Leben!

Am Freitag, 29. Dezember, von 11:00 bis 17:00 Uhr, findet der nächste Blutspendetermin in der Mehrzweckhalle Ötigheim (Schulstr. 5) statt. Wenn Sie gesund und fit sind, können Sie spenden. Blut wird jeden Tag für Unfälle, Operationen und akute Erkrankungen dringend benötigt!

Um nach der Blutspende schnell wieder zu Kräften zu kommen, gibt es dieses Mal unsere bekannten Lachnudeln oder Nudeln in Pilzrahmsauce, jeweils abgerundet durch Gabelmann's Feldsalat.

Terminreservierung notwendig

Zur Steuerung des Besucherstroms und Vermeidung von Wartezeiten ist eine Terminreservierung notwendig. Den entsprechenden Link zur Reservierung und weitere Informationen zur Blutspende finden Sie unter <https://www.blutspende.de/blutspendetermine/termine/300447>.

Öffnungszeiten Kleiderkammer

Die Kleiderkammer ist jeden Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Sie befindet sich im ehemaligen Gasthaus „Rose“ in der Bahnhofstraße 33 in Ötigheim. Während der Öffnungszeiten kann Kleidung anprobiert und mitgenommen, aber auch Spenden abgegeben werden. Benötigt werden momentan vor allem gut erhaltene Herren-, Damen- und Kinderbekleidung!



JMLA-Leistungsabzeichen, Beitragseinzug

Probe Hauptorchester

Fr., 01.12., 20:00 Uhr Probe Alte Schule

Jungmusiker-Leistungsabzeichen erfolgreich abgelegt

Unsere Jungmusikerin Julia Kunkl, Tochter der aktiven Musikerin Sonja Kunkl, hat im November mit ihrem Instrument Saxophon erfolgreich die Prüfung zum JMLA-Leistungsabzeichen Bronze abgelegt.



v. l. n. r. Vorstand Frank Krebs, Maren Kraus, Julia Kunkl und Bürgermeisterstellvertreter Ralph Ganz nach der Verleihung im Kurhaus Baden-Baden

Das Jungmusiker-Leistungsabzeichen gibt es in vier Stufen. Alle Abzeichen bestehen aus einer praktischen Prüfung, in der das Instrumentalspiel geprüft wird und aus einer theoretischen Prüfung, in der neben einem Theorieblock auch Gehörbildung abgefragt wird. Unsere Musikerin Maren Kraus hat Julia auf die theoretische Prüfung vorbereitet.

Insgesamt hatten sich beim Verband 149 Jugendliche angemeldet um ein Leistungsabzeichen in Bronze, Silber oder Gold abzulegen. Am letzten Sonntag fand hierzu im Kurhaus in Baden-Baden die feierliche Verleihung des JMLA statt.

Hierbei wurden die Prüflinge ausgezeichnet und bekamen vom Verbandsvorsitzenden Tobias Wald ihre Urkunde und die dazugehörige Ehrennadel ausgehändigt.

Der Musikverein gratuliert zu der abgelegten Leistungsprüfung und wünscht weiterhin viel Erfolg und Spaß an der Musik.

Wintervergnügen

Das Vereinsjahr 2023 möchten wir in diesem Jahr gemeinsam mit einer Winterwanderung ausklingen lassen. Wir treffen uns hierfür am Samstag, 09.12., um 15:30 Uhr an der Alten Schule. Von dort aus werden wir gemeinsam zur Fohlenweide nach Rastatt marschieren. Ab 17:00 Uhr erwartet uns die Fohlenweide mit einem Glühweinempfang. Für euer leibliches Wohl und die Unterhaltung an diesem Abend ist natürlich gesorgt. Die gemeinsame Heimwanderung wird gegen 22:00 Uhr sein.

Sollte die Wanderung aufgrund von schlechtem Wetter nicht stattfinden können, treffen wir uns um 17:00 Uhr bei der Fohlenweide.

Beitragseinzug

Der Beitragseinzug hat sich in diesem Jahr verzögert und wurde erst in dieser Woche erhoben. Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Treue zum Musikverein.

Weitere Termine

Sa., 16.12., 18:00 Uhr Auftritt Hauptorchester
Weihnachtsmarkt Ötigheim
So., 17.12., Auftritt Jugendorchester
Weihnachtsmarkt Ötigheim



Bestellscheinabgabe und Kostümflohmarkt am 10.12.2023

Am Sonntag, 10.12.2023 findet von 11 bis 12 Uhr die Bestellscheinabgabe für die Prunksitzungen 2024 in der Mehrzweckhalle statt.

Um euch die Wartezeit etwas angenehmer zu machen, wird ab 10 Uhr im Foyer ein Kostümflohmarkt stattfinden. Der ÖCC hat einige Kostüme der letzten Jahre und Jahrzehnte aus dem Fundus aussortiert. Wir freuen uns sehr, wenn der ein oder andere, gegen eine kleine Spende für unseren Verein, ein Schmuckstück für den nächsten Karneval oder eine andere Gelegenheit findet. Kommt also vorbei, es lohnt sich.

Der Bestellschein für die Prunksitzungen wurde per E-Mail oder Post versandt. Er kann auch auf unserer Homepage unter www.oetigheimer-carneval-club.de heruntergeladen werden.



Save the Date - 2. Narrenbaumstellen am 13.01.2024

Mit großer Freude möchten wir unser 2. Narrenbaumstellen am 13. Januar 2024 ankündigen.

Ab 14 Uhr geht es wieder auf dem Rathausplatz los. Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt sein! Neben dem klassischen Getränkeangebot wird es dieses Jahr auch wieder die Likörbar geben. Der Hunger kann mit Gyrosburgern, Käseknackern, Bratwürsten

und Waffeln gestillt werden. Für musikalische Unterhaltung sorgen dieses Jahr die Guggenmusikabteilungen der Albgöischda aus Hagenbach sowie die Dannazäpfeln aus Schielberg. Für die richtige Portion Partystimmung wird im Übrigen DJ Nik-O sorgen.

Wir freuen uns schon heute auf zahlreiche Gäste aus nah und fern und ein schönes Fest!

Umzugsfahrplan Kampagne 2023/24

- So., 28.01.2024 Jubiläumsumzug der Stänglihocker NZ Oberschopfheim e.V.
- Sa., 10.02.2024 Umzug der Domänenwaldgeister Bad Rotenfels 1993 e.V.
- So., 11.02.2024 Umzug der Gemeindeverwaltung Iffezheim
- Mo., 12.02.2024 Umzug der NZ Kirschdestorre Bischweier 1996 e.V.
- Di., 13.02.2024 Umzug der Rauentaler Spargelhexen 2000 e.V.



Mandolinen- und Gitarrenorchester 1924 e. V.

Termine

- 09.12. Adventsfeier
- 17.12. Ensemble beim Gottesdienst der evangelischen Kirche Muggensturm
- 07.01. musikalische Umrahmung des Neubürgerempfangs

Das Freizeitorchester umrahmte die Totenehrung für verstorbene Mitglieder

Am vergangenen Samstag gestaltete das Freizeitorchester die Totenehrung mit seiner musikalischen Umrahmung des Gottesdienstes, geleitet von Pfarrer Dörner. Neben der Ehrung am Grab durch die Niederlegung eines Blumengrußes spielt jedes Jahr eines der Orchester zu Ehren der im vergangenen Jahr verstorbenen Mitglieder und Freunde des Mandolinen- und Gitarrenorchesters Ötigheim. Seit der letzten Totenehrung musste der Verein von folgenden Mitgliedern Abschied nehmen: Günther Siegwarth, Irmgard Höfele, Alfons Rieger, Inge Aschbacher, Erhard Vetter, Kurt Kühn und Herbert Kühn. Zu ihren Ehren spielte das Orchester zwei Sätze aus den „Altdeutschen Hoftänzen“, Recuerdos de la Alhambra, ein Ave Maria und El condor pasa, stimmungsvoll untermalt durch das Flötenspiel der Dirigentin des Orchesters - Petra von Rotberg.



Duo Goldfinger spielt auf der VdK-Winterfeier



Das „Duo Goldfinger“ (Manuela Schur und Marius Göhringer) umrahmte in Namen des Mandolinen- und Gitarrenorchesters die Ehrungen bei der diesjährige Winterfeier des VdK-Ortsverbands Ötigheim im Geschwister Scholl-Haus. Neben schwungvollen Werken von Raffale Calace und Dieter Kreidler wurden auch ruhige Duo-Stücke vorgetragen, die durch ihre schönen Melodien einen kleinen Lichtblick in unsere aktuell krisengeschüttelte Welt, wie von der Vorsitzenden Jutta Tüg eingehend beschrieben, brachten. Am Ende des Musikprogramms hat das Duo durch eine jazzige Bearbeitung vom bekannten Lied „White Christmas“ in den gemütlichen Teil des Nachmittags übergeleitet. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass fast alle Werke Originalkompositionen mit und für Mandoline waren, da 2023 diesem Instrument als „Jahr der Mandoline“ besondere Aufmerksamkeit schenkt.



Künstlerkreis Ötigheim

KKÖ-Künstler/innen präsentieren sich in der Region

Letzte Woche haben wir Wechselausstellungen von KKÖ-Mitgliedern in der kleinen Hofgalerie in der Hildastraße 10 ab Anfang nächsten Jahres angekündigt. Schon jetzt präsentieren Ötigheimer Künstlerinnen und Künstler sowie Kunsthandwerker/innen ihre Werke auch in der näheren und fernerer Region.

Noch bis einschließlich Freitag, 8. Dezember 2023, zeigt Volker Kirst eine Auswahl seiner Gemälde im Bietigheimer Rathaus, Malcher Straße 22. Unter dem Motto „Abstraktion ist die Freiheit des Geistes“ sind auf allen Etagen über 20 farbenfrohe, in Acryl-, Öl- und Mischtechnik entstandene Bilder zu sehen. Die Ausstellung ist Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie montags zusätzlich von 14 bis 18 Uhr und donnerstags von 14 bis 16 Uhr frei zugänglich.



Freiheit des Geistes: Volker Kirst (Mitte) mit Bürgermeister Constantin Braun (links) und Kurator Theo Kiffmeier bei der Vernissage im Bietigheimer Rathaus. Foto: KKÖ/Werner Bentz

„Kontraste“ - unter diesem Motto stellt die KKÖ-Künstlerin Gaby Koch gemeinsam mit zwei Malerinnen und zwei kubanischen Skulpturschaffenden ihre Schmuckkreationen in Ettligen aus. Die Schmuckstücke von Gaby Koch sind „tragbare Kunst“. Durch Verarbeitung außergewöhnlicher Materialien entstehen kreative Unikate. Die Schau in der ART-Galerie in Ettligen, Kronenstraße 5, ist noch bis zum 18. Dezember 2023 zu besichtigen. Öffnungszeiten: Dienstag bis Freitag 14 bis 18 Uhr und Samstag 11 bis 15 Uhr.



Tragbare Kunst: Gaby Koch zeigt in Ettlingen eine Auswahl ihrer außergewöhnlichen Schmuckkreationen. Foto: KKÖ/vhk

Nächste KKÖ-Termine

Jeden Freitag, 14 - 16 Uhr,
offene Malwerkstatt in der Kunstscheune, Hildastraße 10.

Jeden Dienstag, 15 - 18 Uhr,
offener Speckstein-Workshop in der Kunstscheune.

Mittwoch, 10. Januar 2024, 18 Uhr.
KKÖ-Neujahrstreffen in der (vorgeheizten) Kunstscheune.

Der KKÖ ist offen für Interessierte jeden Alters.

Weitere Informationen unter

www.kuenstlerkreis-oetigheim.de,
Kontakt: kk.oe@web.de.



Männergesangsverein

StimmKultur Ötigheim

Konzerte in Karlsruhe und Ötigheim

Am letzten Donnerstag trafen wir uns mit den Chören proVocal - Meisterkultur und VocalMen an der DHBW Karlsruhe zur gemeinsamen Probe für das PROMS-Konzert in Karlsruhe am 02.12.2023.



Bereits am Samstag sahen wir uns wieder und zu den 180 Sänger/innen gesellten sich noch ca. 60 Musiker/innen des Sinfonieorchesters der DHBW Karlsruhe. Welch ein Sound! Gänsehautfeeling machte sich breit.

Wir sind auf der Zielgeraden zu unseren Konzerten in Karlsruhe und Ötigheim und kommen deshalb wieder am Donnerstag, 30.11.2023 in der Kirche St. Michael in Ötigheim zusammen. BelleAmie beginnt um 18 Uhr, die Männerstimmen kommen um 19 Uhr dazu. Das ist unsere Generalprobe für das Konzert am Sonntag, 03.12.2023 in Ötigheim, welches unter dem Titel „Somewhere in my Memory“ steht. So klangvoll wie der Titel wollen wir unser Programm präsentieren. Bitte stellt euch wieder auf eine verlängerte Probe ein. Es lohnt sich!

SilberKlang

Wir wünschen den Sängerinnen und Sängern unseres Vereins ein gutes Gelingen der beiden großen Adventskonzerte.

Wir freuen uns auf euer Einstimmen in die Adventszeit am kommenden Sonntag in der Ötigheimer Kirche. Der Seniorenchor probt dann wieder am Montag, 04.12.2023, um 14.30 Uhr in der AS.

Termine

Do., 30.11., 18.00 Uhr,
Hauptprobe BelleAmie
in der Kirche St. Michael

Do., 30.11., 19.00 Uhr,
Hauptprobe Männerstimmen
in der Kirche St. Michael

Fr., 01.12., 18.00 Uhr,
Generalprobe alle Chöre
und Orchester im Konzerthaus
Karlsruhe

Sa., 02.12., 17.00 Uhr,
Anspielprobe alle Chöre
und Orchester im Konzerthaus
Karlsruhe

Sa., 02.12., 20.00 Uhr,
9. Karlsruher PROMS Christmas
Edition im Konzerthaus Karlsruhe

So., 03.12., 12.00 Uhr,
Aufbau in der Kirche
St. Michael Ötigheim

So., 03.12., 12.30 Uhr,
Probe BelleAmie u. Männerstimmen in der Kirche St. Michael

So., 03.12., 14.00 Uhr,
Anspielprobe StimmKultur u. Orchester in Kirche St. Michael

So., 03.12., 17.00 Uhr,
Konzert „Somewhere in my Memory“ in der Kirche St. Michael Mo.,
04.12., 14.30 Uhr, Chorprobe SilberKlang in der Alten Schule,
Raum 5/6

Do., 07.12., 18.00 Uhr,
Chorprobe BelleAmie in der Alten Schule, Raum 5/6

Do., 07.12., 19.45 Uhr,
Chorprobe Männerstimmen in der Alten Schule, Raum 5/6



Gesangsverein Liederkranz

Männerchor

Die Vorbereitungen auf die Weihnachtsfeier am Sonntag, 17. Dezember und auf die Ehrungsmatinee am Sonntag, 21. Januar 2024 laufen weiter, wir bitten deshalb unsere Sänger am Ball zu bleiben, denn nur mit sicher einstudierten Liedern machen Auftritte auch Spaß.

Die nächste Chorprobe ist am Dienstag, 5. Dezember wie gewohnt um 18:00 Uhr im Raum 3/4 der „Alten Schule“.

Seniorenchor

Ab heute, Donnerstag, 30. November probt der Seniorenchor ab 18:00 Uhr als Gesamtchor und zwar bis zur Weihnachtsfeier am 17.12.2023. Danach ist eine kleine Winterpause angesagt.

Good Vibrations

Unsere Sängerinnen und Sänger von Good Vibrations sind heute, am Donnerstag, 30. November sowie nächsten Donnerstag, 7. Dezember zu den weiteren Chorproben eingeladen. Heute proben wir noch um 20:00 Uhr im Raum 3/4 der „Alten Schule“, die nächste Probe am 7. Dezember findet in Iffezheim statt. Wann genau Abfahrt ist, bzw. wann in Iffezheim die Probe beginnt, wird noch bekannt gegeben.

Termine

Do., 30.11., 18:00 Uhr - Seniorenchorprobe

Do., 30.11., 20:00 Uhr - Good Vibrations, Chorprobe

Di., 05.12., 18:00 Uhr - Männerchor, Chorprobe

Do., 07.12., 18:00 Uhr - Seniorenchor, Gesamtprobe

Do., 07.12., 20:00 Uhr - Good Vibrations, Generalprobe in Iffezheim

Vorschau

Sa., 09.12., 18:00 Uhr -
Good Vibrations, Mitwirkung bei der Lichternacht
Do., 14.12., 20:00 Uhr -
Good Vibrations, Chorprobe in der Pfarrkirche
Sa., 16.12., 14:30 Uhr -
Good Vibrations, Generalprobe in der Pfarrkirche
So., 17.12., 10:30 Uhr -
Good Vibrations, Gedenkgottesdienst für verstorbene Mitglieder
So., 17.12., 18:00 Uhr -
Weihnachtsfeier im GSH



Volksschauspiele

„Ox und Esel“ in Kuppenheim und Rastatt

Mit einer etwas anderen Fassung des Krippenspiels sind die Volksschauspiele Ötigheim im Advent im katholischen Gemeindehaus St. Sebastian Kuppenheim und dem Rastatter Kellertheater zu Gast. „Ox und Esel“ aus der Feder von Norbert Ebel bringt hier zwei Figuren ins Zentrum, die über 2.000 Jahre nur eine Nebenrolle in der Weihnachtsgeschichte gespielt haben und nun die Geschehnisse in der heiligen Nacht aus ihrer Sicht erzählen. Gespielt wird in der Inszenierung von Stefan Haufe, die in der vergangenen Vorweihnachtszeit 2022 bereits in Ötigheim begeisterte. Karten für die beiden Aufführungen in Rastatt am 10. Dezember (15.00 und 18.00 Uhr) sowie in Kuppenheim am 17. Dezember (15.00 und 18.00 Uhr) können per E-Mail an info@volksschauspiele.de reserviert werden und sind zusätzlich an der Tageskasse vor Ort erhältlich.



Alexander Grünbacher spielt den Esel in Ebel's vergnüglicher Fassung des Krippenspiels.

Der Ox kommt von der Feldarbeit nach Hause. Im warmen Stall allerdings wartet nicht nur der Esel auf ihn, sondern auch noch ein besonderer Gast. Ein schreiendes Kind, das mitten in der Futterkrippe liegt. Der ungestüme Ox hat Hunger und will den unerwünschten Gast so schnell wie möglich loswerden.

Theater für alle Familien mit Kindern ab 5 Jahren, das auf vergnüglichs-te Weise von Freundschaft, Nächstenliebe und Menschlichkeit erzählt.

Hast du Lust zum Singen? Hast du Lust zum Theaterspielen?

Der Kinderchor und der Jugendchor der Volksschauspiele Ötigheim freuen sich auf neue Kinder und Jugendliche, die musikalisch begabt sind und Spaß am Singen haben! Unsere Chorproben finden in verschiedenen Chorgruppen montags in Ötigheim statt.

Für genauere Informationen meldet euch bitte unverbindlich bei uns, gerne beantworten wir alle weiteren Fragen. Ansprechpartner sind Melanie Smiejkowski, m.smiejkowski@volksschauspiele.de sowie Chorleiterin Maria Bagger, mariamank@gmail.com.

Proben großer Chor

Montags von 19.30 - 21.00 Uhr im Josef-Saier-Saal

Proben Kinder- und Jugendchor

Montags in der Alten Schule
16.00 - 16.30 Uhr, Vorchor
16.30 - 18.00 Uhr, Kinderchor
18.00 - 19.30 Uhr, Jugendchor 1
19.30 - 21.00 Uhr, Jugendchor 2



TGÖ - Abteilung Volleyball

Damen 1: Keine Punkteausbeute gegen die Baden Volleys

Am vergangenen Samstag reisten die Volleyballerinnen der TGÖ um Trainerin Monika Precechtel erneut in die Karlsruher Eichendorffhalle und standen dort dem bis dahin ungeschlagenen Verbandsligaabsteiger, der ersten Damenmannschaft der Baden Volleys, gegenüber.

Durch eine hohe Eigenfehlerquote fanden die Ertjer Volleyballerinnen nur schwer ins Spiel und mussten den ersten Satz mit 12:25 abgeben. Im zweiten Satz konnten sich die Mädels der Damen I durch starke Aufschlagserien direkt zu Beginn absetzen. Im weiteren Satzverlauf konnten die Damen durch hart umkämpfte Ballwechsel die Führung weiter ausbauen und entschieden den zweiten Satz mit 25:17 für sich.

Leider konnte die zuvor gezeigte gute Leistung nicht aufrechterhalten werden, weshalb die folgenden zwei Sätze (20:25/10:25) und somit der Sieg an die Karlsruher abgegeben werden musste.

Wir bedanken uns bei den treuen Fans fürs Anfeuern und freuen uns, auch an unserem nächsten Heimspieltag am 10. Dezember 2023, um 11:00 Uhr auf zahlreiche und lautstarke Unterstützung. Für die TGÖ spielten: Jessica Essig, Beatrix Hauler, Sara Herbst, Julia Herrmann, Sarah Johanning, Daria Kaiser, Franziska Maier, Josselyne Müller, Ann-Therese Nägele, Sina Precechtel und Eva Veiel

Vorschau

TGÖ Damen - SG DJK/TSG Bruchsal
10.12.2023, 11.00 Uhr, BWH Ötigheim

TGÖ Damen - SV KA-Beiertheim 4
10.12.2023, 11.00 Uhr, BWH Ötigheim

TGÖ Volleyball Herrenmannschaft

Am 25.11. wurde das Spitzenspiel bei SG Karlsruhe und den TGÖ-Herren ausgespielt. Den letztjährigen Vizemeister kannte man schon aus diversen Vorbereitungsspielen und Liga-Begegnungen. Als aktueller, ungeschlagener Tabellenführer gingen die Volleyballer der TGÖ als leichter Favorit ins Auswärtsspiel. Es wurde ein ausgeglichenes und spannendes Match erwartet.

Direkt mit dem Beginn des Spiels schafften es die Karlsruher, das Heft des Handelns in die Hand zu nehmen. Leichte Fehler auf unserer Netzseite führten zu einem eindeutigen Satzverlust (25:14). Personell wurde gewechselt und die neuen Spieler schafften es, den zweiten Satz ausgeglichener zu gestalten. Der Gegner blieb über weite Strecken unserem Team jedoch weiterhin überlegen. Auch der zweite Satz ging mit 25:21 an die SG Siemens Karlsruhe. Der Siegeswille des gesamten Teams und die Unterstützung der Ersatzspieler führten dazu, dass die Volleyballer der TGÖ nun besser ins Spiel kamen und die gegnerische Mannschaft zunehmend zu Fehlern zwangen. Verdient wurde der dritte Satz mit 25:21 gewonnen. Emotional und spielerisch war das Team nun voll im Match und stellte folgerichtig den Satzausgleich her (25:22).

Im Tie-Break des fünften Satzes musste man sich leider, denkbar knapp, mit 14:16 geschlagen geben. Die tolle Aufholjagd wurde somit leider nur mit einem Mannschaftspunkt belohnt.

Mit dieser äußerst knappen Niederlage büßen die Volleyballer der TGÖ den Platz an der Tabellenspitze ein. Die nächsten Gegner sind der aktuelle Tabellenführer KTV Karlsruhe und die Viertplatzierten des Rastatter TV. Dieser Heimspieltag verspricht somit spannende Spiele.

Ein besonderer Dank gilt auch den Mitspielern, die sich nach dem Spiel als Schiedsrichter zur Verfügung stellten. Um Trainer Mario Grünbacher waren dabei: Christoph Heitz, Daniel Weis, Noah Krug, Thorsten Wild, Danny Höfele, Alex Höfele, Jannis Deck, Simon Kunz, Hans Wormuth, Marcel Albiets, Jonas Kühn, Jannik Kölmel, Nicolas Wild.

Vorschau

TGÖ Herren - Karlsruher TV, 09.12.2023, 15.00 Uhr, BWH Ötigheim
TGÖ Herren - Rastatter TV, 09.12.2023, 15.00 Uhr, BWH Ötigheim

10. Spieltag Bezirksliga Damen

Nachholspiel gegen die Damen der SG Durmersheim/Malsch

Am vergangenen Samstag verabschiedeten sich die FVÖ-Damen mit einem torlosen Unentschieden gegen die Damen der SG Durmersheim/Malsch von der Hinrunde 2023. Diese beendet man im Tabellenmittelfeld.

Die FVÖ-Damen laden nun ihre Energiespeicher wieder auf, um im neuen Jahr wieder voll durchstarten zu können. Vielen Dank an alle Zuschauer, Fans und Unterstützer, die uns im Jahr 2023 begleitet haben.

Vereinsspielplan

Samstag, 02.12.

A-Jugend: Acherner JFV - SG Muggensturm/Ötigheim, 13:00 Uhr (Bezirksliga)

Sonntag, 03.12.

B-Jugend: SG Ötigheim 2 - SG Sandweier 2 flex, 13:00 Uhr (Kreisklasse)

Alle Spielpläne, Ergebnisse und weitere Informationen des FVÖ (Herren, Damen und Jugend) finden Sie auf unserer Homepage unter <https://fv-oetigheim.de/vereinsspielplan/>

Der FV 1919 Ötigheim e. V. im Internet

Facebook: FV 1919 Ötigheim e. V.

Homepage: <https://fv-oetigheim.de>

Instagram: fv1919oetigheim



Tischtennisgemeinschaft

TTG Herren 1 verabschieden sich mit einem Sieg in die Winterpause.

Ergebnisse vom Wochenende

TTG Herren I - TV Gernsbach I 9:6

TTV Kappelrodeck - TTG Herren II 7:3

Herren I - TV Gernsbach I

9:6

Damit ist die Vorrunde beendet!



9:6 zum Vorrundenabschluss! Es spileten: Luca Maier, Lukas Grünbacher, Martin Hamhaber, Matteo Scherer, Kevin Tep und Michael Happold. Auf dem Bild fehlt Lars Kohm.

Mit einem hart umkämpften 9:6-Erfolg verabschiedet sich unsere erste Herrenmannschaft in die Winterpause. Gegen den TV Gernsbach war es aber ein hartes Stück Arbeit, ehe der Sieg eingefahren war. Zwischenzeitlich lag man mit 2:5 im Hintertreffen, ehe dann ein Ruck durch die Mannschaft ging und sieben der folgenden acht Partien gewonnen wurden und man somit als Sieger aus der Begegnung hervorging. Mit diesem Erfolg zum Ende der Vorrunde konnte man sich ins gesicherte Mittelfeld absetzen, und man hat nun einen beruhigenden Vorsprung auf die ersten Abstiegsplätze. Nach dieser Begegnung ist die Vorrunde für unsere Herren I nun bereits beendet.

TTV Kappelrodeck II - TTG Herren II

7:3

Zum Abschluss empfängt man nun die TTF Rastatt

Es wurde leider nichts mit der Überraschung und einem Punktgewinn beim starken TTV Kappelrodeck. Da man aus diesem Spiel nichts Zählbares mitnahm, konnte der Abstand zu den ersten Nichtabstiegsplätzen logischerweise nicht vergrößert werden. Noch sind es drei Punkte. Um dies zu ändern, sollte man im letzten Vorrundenspiel gegen die Tischtennisfreunde aus Rastatt wieder punkten. Der Gast zum Vorrunden-Showdown hat nur zwei Zähler mehr und steht auch nur zwei Plätze besser in der Tabelle vor unserem Team. Es ist also durchaus machbar die Punkteausbeute auf der Habenseite etwas zu vergrößern und den Platz mit dem Gegner im Mittelfeld zu tauschen.

Das letzte Spiel der Vorrunde

Fr., 08.12., 19:30 Uhr, TTG Herren II - TTF Rastatt III

Termine zum Vormerken

Mo., 25.12.2023 - So., 07.01.2024 Brüchelwaldhalle für den Trainingsbetrieb geschlossen, bitte vormerken.

Das TTG-Jugendtraining

findet weiterhin zu den bekannten Zeiten statt!

Die Kooperation der TTG Ötigheim mit der Grundschule und der KiSS trägt bereits erste Früchte. Immer mehr Kinder aus der Tischtennis AG haben Interesse, unseren Sport auch außerhalb der Schule und der AG kennenzulernen und sich dies durch fundiertes, konzeptionelles Training anzueignen. Hierfür bietet die TTG natürlich im Rahmen ihrer Trainingsabenden eine optimale Weiterentwicklung an. Aus diesem gegebenen Anlass weisen wir noch einmal auf unsere Trainingszeiten für unseren Nachwuchs hin. Diese sind immer am Dienstag von 18:00 -19:30 Uhr und am Freitag von 17:30 - 19:30 Uhr. Herzlich willkommen sind uns auch Kinder und Jugendliche, die bisher noch nicht an der Tischtennis-AG teilnehmen konnten (leider begrenzte Teilnehmerzahl) Auch diese und alle anderen Kinder, die gerne einmal ein Schnuppertraining machen wollen, sind bei uns gerne gesehen und hiermit herzlich eingeladen. Vereinsbeiträge werden in der „Schnupperphase“, die bis zu einem halben Jahr gehen kann, keine erhoben. Dies nur zur Info an die Eltern.



Tennisclub

Vereinstermine 2024

Die neu gewählte Vorstandschaft hat bereits begonnen die kommende Saison zu planen. Hier die ersten Termine

Sa., 20.04.2024 Offizieller Saisonbeginn mit Tennis- und Bouleturnier

Sa., 20.07.2024 „Sommerfest auf der Clubanlage“ Endspiele Clubmeisterschaften Erwachsene, Jugendmeisterschaften, Tennis- und Bouleturnier

August 2024 Ferienspaß: „Spiel und Spaß mit Tennisbällen“

Fr., 25.10.2024 Mitgliederversammlung, 19.00 Uhr, im Clubhaus

November 2024 offizieller Saisonabschluss 2024

Mannschaftsmeldungen

Derzeit laufen die aktuellen Gespräche zu Mannschaftsmeldungen, die Mitte Dezember beim badischen Tennisverband vorliegen müssen. Personen, die 2024 neu in einer Mannschaft mitspielen wollen, bitte beim Sportwart melden! (sport@oetigheimertennisclub.de)

Aktueller Stand der Planung: Damen, Herren, Herren 30, Herren 40, Herren 60, Herren 70 sowie U10 Midcourt und U15 Junioren.

Nähere Informationen rund um den Verein und zum Spielbetrieb auf unserer Homepage www.oetigheimertennisclub.de.

Sich bestens informieren...

heißt Amtsblatt lesen!

www.duerrschnabel.com

Bundesliga

Die beiden Siege des Aufsteigers Ötigheim zum Saisonauftakt sind „registriert“ worden in Schach-Deutschland. Prominent platziert wird auf der Internetseite der Schach-Bundesliga über den badischen Newcomer im Oberhaus berichtet, und es wäre natürlich sehr schön, wenn die Erfolgsgeschichte am zweiten Doppelspieltag fortgeschrieben werden könnte. Gemeinsam mit „Reisepartner“ OSG Baden-Baden ist unser Bundesliga-Team am Wochenende in Remagen zu Gast, wo es in der Mensa der Grundschule am Samstag gegen Mitaufsteiger Heimbach-Weis-Neuwied und am Sonntag gegen die Gastgeber vom Schachclub Remagen Sinzig geht. Heimbach-Weis-Neuwied, die mit dem Engländer John Nunn einen der führenden Schachtheoretiker und Schachautoren der Welt auf ihrer Kaderliste stehen haben, verloren zum Ligaauftritt knapp gegen den vielfachen deutschen (Schach)Meister Bayern München, schafften anschließend aber einen Sieg gegen Zugzwang München, der im Kampf um den Klassenerhalt noch wichtig werden könnte. Insgesamt scheint der Liganeuling etwas schwächer besetzt als unser Team, doch letztlich spielt auch immer die Tagesform mit. Mindestens ein Punkt sollte aber möglich sein. Das gilt auch für das Spiel gegen Remagen Sinzig, das bisher einen Punkt auf der Habenseite hat. Die Spiele können an beiden Tagen wie üblich live im Internet auf gleich mehreren Schachseiten verfolgt werden. Einfach die Suchmaschine der eigenen Wahl füttern.

Erneut Vize-Meister



Unser erfolgreiches U12-Team (v. l.): Moritz Gerstner, Johanna Wild-Schauber, Jaro Krug, Yannick Ernst

Erfolge sammeln wird auch für unsere Nachwuchs-Denksportler langsam zur Gewohnheit. Mit einer ganz starken Leistung wurde unser U12-Team hinter der überlegenen Mannschaft der OSG Baden-Baden mittelbadischer Vize-Meister. Gegen die OSG, die regelmäßig im Schachzentrum trainiert, wäre sogar fast noch eine Überraschung geglückt, denn bei der 1:3-Niederlage in der Rückrunde gelang unserem Quartett nicht nur der einzige Sieg gegen einen Spieler des Gastgebers, im Spielverlauf standen unsere drei Nachwuchsspieler und die Nachwuchsspielerin sogar vor dem Mannschaftssieg. Doch in Zeitnot - was in dieser Altersstufe selten ist - wurde eine Gewinnstellung übersehen. Erfolgreichster Spieler war Moritz Gerstner, der nur eine seiner sechs Partien verlor und insgesamt auf starke 4,5 Punkte kam. Vor allem bei ihm macht sich bemerkbar, dass er schon häufiger Turniere gespielt und auch in der Liga im Einsatz war. Doch auch die anderen im Team konnten Erfolge verbuchen. Glückwunsch zum Erfolg, die Formkurve zeigt durchweg nach oben.

4. Spieltag der unteren Ligen

Nachdem an diesem Wochenende unsere Top-Spieler im Einsatz sind, ziehen in der kommenden Woche die unteren Mannschaften nach. Dabei steht das Heimspiel der 2. Mannschaft gegen Verbandsliga-Absteiger Hörden als Spitzenspiel der Landesliga im Mittelpunkt des Interesses. Ebenfalls zu Hause spielt am Samstag die 4. Mannschaft, die 3. und die 5. Mannschaft müssen reisen.

Termine

Freitag, ab 17:00 Uhr: Jugendtraining für alle
 Freitag, ab 19:30 Uhr: Erwachsenentraining
 Samstag: Heimbach-Weis-Neuwied - Ötigheim
 Sonntag: Remagen Sinzig - Ötigheim
 09./10.12.: 4. Spieltag der unteren Ligen

Das Training der Schüler und Jugendlichen koordiniert Marcus Wormuth (m.wormuth@gmx.de; Tel. 0178/1046674). Anfänger aller Altersklassen sind herzlich eingeladen vorbeizukommen.

Bitte beachten Sie auch unsere Homepage www.schachclub-oetigheim.de sowie unseren Facebook-Auftritt.



Obst- und Gartenbauverein 1951 e.V.

Arbeitseinsatz

Am kommenden Samstag wollen wir - falls es das Wetter zulässt - einen Arbeitseinsatz durchführen. Treffpunkt ab 14:00 Uhr im Vereinsgarten. Geplant sind Baumschnitt, Erneuerung von Pfählen und allgemeine Pflegemaßnahmen.

Wir freuen uns über jede helfende Hand.

Ulmer Gartenkalender

Frostempfindliche Pflanzen schützen

Frostempfindliche Gewächse wie Beetrosen sollten mit lockerem Substrat angehäufelt und eventuell abgedeckt werden. Hochstamm- und Kletterrosen sind besonders schutzbedürftig. Bedecken Sie die Pflanzen mit Fichtenzweigen oder ähnlichem Material. Die oberen Pflanzenteile können zusätzlich mit Jutesäcken umwickelt werden. Verwenden Sie aber bitte niemals Plastikfolie. Hitzestaus und Triebfäulnis im Innern dieser winterlichen Gewächshäuser schwächen die Rose, Schäden durch Nachfröste werden provoziert.

Hortensien schneiden?

Bauern- oder Ballhortensien bilden bis zum Ende des Jahres die Blütenknospen für das Folgejahr. Daher sollten sie nicht jetzt, sondern direkt nach der Blüte geschnitten werden. Dagegen blühen Rispen- und Schneeballhortensien an den im Frühjahr neu gebildeten Trieben. Sie nehmen einen Rückschnitt im Winter nicht übel, besser ist es aber mit dem Schnitt erst nach den strengsten Frösten zu beginnen.

Chinakohl und Chicorée

Chinakohl sollte vor dem ersten Frost bzw., bevor die Temperatur unter 5 °C sinkt, reingeholt werden. Auch Chicorée wird für die Treibkultur in Sand jetzt herausgenommen (Treibkultur bei 15-18 °C). Geerntet wird außerdem der letzte Knollenfenchel. Ist der Fenchel übrigens geschossen (das heißt zur Blüte gekommen), gibt es noch keinen Grund, ihn zu roden: Die zarten Blütenstängel lassen sich sehr gut dünsten.

Obstbaumschnitt

Die Zeit des Obstbaumschnitts beginnt. Schneiden Sie nur an frostfreien Tagen. Kranke oder abgestorbene Astpartien lassen sich bei dieser Gelegenheit gleich mit entfernen. Doch Vorsicht: Bei stark triebigen Bäumen regt ein früher Winterschnitt das Wachstum weiter an.

Himbeeren pflanzen

Himbeeren können von Oktober bis Mitte März gepflanzt werden. Der Pflanzabstand innerhalb der Reihe sollte 50 cm, der Reihenabstand mindestens 1,50 m betragen. Vor dem Setzen kürzt man die Ruten auf 20 bis 30 cm ein. Nach dem Pflanzen muss gründlich angegossen werden.

Vorbeugende Maßnahmen bei Äpfeln

Das Apfellaub unter den Bäumen und nicht verwertetes Obst sollten jetzt entfernt werden. Auf den Blättern überwintert der Schorferreger. Mit dem ersten warmen Frühlingsregen werden die Pilzsporen wieder hochgeschleudert und infizieren den frischen Austrieb.

Zimmerpflanzen richtig wässern

Im Winter verbrauchen Zimmerpflanzen, die nicht direkt über der Heizung stehen, weniger Wasser als in der hellen Jahreszeit. Achten Sie darauf, dass sich in den Töpfen keine Staunässe bildet, sonst fangen die Wurzeln an zu faulen und bieten Springschwänzen eine ideale Lebensgrundlage.

Vogelhäuschen

Wer Vögeln durch Winterfütterung über die kalte Jahreszeit helfen will, sollte sich jetzt Zeit nehmen, ein Häuschen zu bauen oder zu kaufen. Halten Sie die Futterstelle stets sauber, um eine Verbreitung von Infektionen zu vermeiden. Jetzt aufgehängte Nistkästen werden eventuell noch als Winterbehausung genutzt.



Kath. Junge Gemeinde

Elternabend



Vergangenen Samstag fand unser alljährlicher Elternabend unter dem Motto „Disney“ statt. Nach einem kleinen geistlichen Impuls durch Diakon Reis zeigten alle Gruppen, was sie die letzten Wochen in den Gruppenstunden fleißig einstudiert haben. Von Theaterstücken bis hin zu aufwendig inszenierten tänzerischen Einlagen boten unsere Kinder allerlei an Unterhaltung. Den Abschluss des Abends bildete unser diesjähriger Lagerfilm, der uns in Nostalgie schwelgen ließ und schon wieder die Vorfreude auf das nächste Zeltlager weckte.

Ein großes Dankeschön gilt allen Helfern der Technik und unserem Förderverein, der den Kindern dieses Jahr einen Verzehrsgutschein im Wert von 5 Euro ermöglichte.



Zeltlager 2024 - wichtige Ankündigung

Wie bereits am Elternabend angekündigt, findet das Zeltlager 2024 nicht, wie gewohnt, in den ersten beiden Sommerferienwochen statt, sondern in der 3. und 4. Woche, vom 12.08. bis 23.08.2024. Leider haben wir nach einer langen und intensiven Suche keinen Zeltplatz für die erste und zweite Ferienwoche für nächstes Jahr gefunden.

Wir haben unzählige Plätze deutschlandweit angefragt und besichtigt, doch leider hatten wir kein Glück. Wir hoffen natürlich, dass Ihre Kinder trotzdem mit in unser Zeltlager gehen können und dass dies bei Ihrer Urlaubsplanung berücksichtigt werden kann. Bei Fragen Ihrerseits können Sie sich gerne jederzeit bei der Vorstandschaft melden.

Mitgliederversammlung 2023

Die KJG lädt alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung am 20.12.2023, um 19:30 Uhr im großen Saal des Geschwister-Scholl-Hauses ein.

Tagesordnungspunkte

- TOP 1 Elternabend
- TOP 2 Jahresbericht 2023
- TOP 3 Bericht des Kassiers und Bericht der Kassenprüfer
- TOP 4 Satzungsänderung
Die vollständige Satzung finden Sie auf unserer Website unter <https://kjg-oetigheim.org/>.
- TOP 5 Wahl des Wahlausschusses
- TOP 6 Entlastung der Vorstandschaft
- TOP 7 Neuwahl Pfarrjugendleiter/in (auf 2 Jahre)
- TOP 8 Neuwahl Kassier (auf 2 Jahre)
- TOP 9 Neuwahl Beisitzer/in (auf 2 Jahre)
- TOP 10 Neuwahl der Kassenprüfer/innen
- TOP 11 Sonstiges
- TOP 12 Termine



Katholisches Bildungswerk

Naturkosmetik-Workshop

Die Teilnehmerinnen an dem Workshop hatten sichtlich ihren Spaß bei der Arbeit. Letzten Sonntag fertigten sie unter Anleitung von Frau Schüe verschiedene Kosmetika, Tinkturen, Seifen und Badesalze. Und das tolle dabei, hinterher gab's für jede eine Broschüre mit den Rezepten.



Termine

- Do., 30.11., 19:30 Uhr
im Geschwister-Scholl-Haus Ötigheim - nächste „Atempause“
- Mo, 04.12., 17:30 Uhr
im Pfarrgemeindehaus Steinmauern - „Line Dance“-Gruppe B
- Mo, 04.12., 19:30 Uhr
im Pfarrgemeindehaus Steinmauern - „Line Dance“-Gruppe A
- Di., 05.12., 15:00 Uhr
im Geschwister-Scholl-Haus Ötigheim - Tanzkreis
- Mi., 06.12., 15:00 Uhr
im Geschwister-Scholl-Haus Ötigheim - Krabbelgruppe

Vorschau

- Di., 05.12., 19:30 Uhr
im Geschwister-Scholl-Haus Ötigheim - letzte „Atempause“

VdK-Winterfeier am 25.11.2023

unter dem Motto „Miteinander - Füreinander - Nebeneinander“

Am vergangenen Samstag fand die Winterfeier des VdK-Ortsverbandes Ötigheim, wie bereits 2022, im „Geschwister-Scholl-Haus“ statt! Der Einladung unserer Vorsitzenden Jutta Tüg waren über 70 VdK-Mitglieder gerne gefolgt, darunter auch Bürgermeister a. D. und Ehrenbürger Werner Happold mit seiner Frau Uschi, Bürgermeister Frank Kiefer, Frau Dr. med. Bäumler und Ralph Ganz mit seiner Frau Lona.

In dem vom VdK-Vorstandsteam liebevoll geschmückten Saal fühlten sich alle sogleich willkommen! „Miteinander - Füreinander - Nebeneinander“ war überall zu lesen und darauf verwies Frau Tüg auch in ihrer Begrüßungsansprache. So stünden diese drei Worte in fester Verbindung mit der Arbeit des Ortsverbands-Vorstandes im Sozialverband VdK. Wobei alle dem Ortsverband zugehörigen Mitglieder durch ihre Mitgliedschaft das soziale und kulturelle Miteinander im Ortsverband prägen und damit ein Angebot schaffen würden, dass es so nicht gäbe. Mit derzeit 175 Mitgliedern im Ortsverband - Tendenz weiter steigend - sei die Unterstützung und Hilfe wichtiger Bestandteil der Vorstandsarbeit. Der VdK sei mit seinem Wirken für die Menschen auch in Ötigheim für viele unersetzlich. Denn man helfe anderen, stütze sich gegenseitig und wisse, dass Geben und Nehmen, insbesondere das Geben etwas ist, was eine Gemeinschaft zusammenhalte.

Frau Tüg informierte dann über geplante gesetzliche Neuregelungen in 2024 zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes und die Erhöhung des Bürgergeldes. Sie wies auch darauf hin, dass der Sozialverband VdK über die sozialpolitischen Entwicklungen in Deutschland besorgt sei. Inflation, Krieg und Pandemie würden zeigen, wie fragil der gesellschaftliche Zusammenhalt sein kann. In den kommenden Jahren werde der Sozialverband VdK stark gefordert sein, wenn es darum geht, Lasten gerecht zu verteilen.

Zugleich wende sich der VdK entschieden gegen alle Bestrebungen, Sozialneid und Hass zu schüren und Menschen und Bevölkerungsgruppen gegeneinander auszuspielen.

Herr Bürgermeister Kiefer machte deutlich, dass der VdK-Ortsverband in der Gemeinde Ötigheim gerade als Interessenvertreter für die Menschen unverzichtbar sei, die sonst kein Gehör fänden. Gemeinderat und Verwaltung würden die vom VdK-Ortsverband angemahnte Barrierefreiheit bei allen Neu- und Umbauarbeiten berücksichtigen, insbesondere auch bei der Modernisierung des Ortskerns.

Das Mandolinen-Duo „Goldfinger“ (Manuela Schur und Marius Göhringer) sorgte dann für einen besonderen musikalischen Rahmen der Winterfeier.



Harald Kühn und Jutta Tüg

Anschließend übergab Frau Tüg, zusammen mit Stephan Otterbach und Waltraud Schröder, Lona Ganz, die im vergangenen Jahr nicht an der Winterfeier teilnehmen konnte, nachträglich Urkunde und silbernes Treueabzeichen für zehnjährige Mitgliedschaft. Ebenfalls

für zehnjährige Mitgliedschaft in 2023 wurden vier Jubilare geehrt (Rainer Grünbacher, Gisela Kühn-Großmann, Helmut Schröder und Kurt Tüg). Ein weiterer Jubilar (Bernd Kühn) konnte den Termin leider nicht wahrnehmen. Für 25-jährige Mitgliedschaft erhielt Harald Kühn Urkunde und goldenes Treueabzeichen.

Nach weiteren kurzweiligen Musikstücken des Duos „Goldfinger“ wurde dann von Rüdiger Ernst mit seinem Team das Abendessen serviert.

Fritz Müller und Kurt Tüg präsentierten dann diverse Begriffe aus „Sodele“, dem Ötigheimer Mundartbuch, was zur guten Stimmung bei der Winterfeier wesentlich beitrug.



Zum Abschluss bedankte sich Frau Tüg bei ihrem Vorstandsteam und allen Beisitzerinnen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im ablaufenden Jahr. Der stv. Vorsitzende Stephan Otterbach wies auf die hervorragende Arbeit von Frau Tüg hin, was nochmals mit großem Applaus aus dem Saal bestätigt wurde.

1 PARTEIEN



FWG - Freie Wählergemeinschaft

Wir erleuchten unser Ötigheim

Auch in diesem Jahr beteiligen wir uns wieder an der tollen Aktion „Wir erleuchten unser Ötigheim“. Unser Stern leuchtet erneut im Clubhaus des Fußballvereins in der Mühlstraße.



Wir bedanken uns bei allen Beteiligten herzlich, insbesondere den Organisatoren im Rathaus, für diese tolle Weihnachts-Aktion.



Von links nach rechts: Die FWG-Gemeinderatsfraktion: Christoph Vetter, Enrico Kleinkopf, Katharina Gaiser-Licht, Matthias Reuter, Rosalia Burkart, Andrea Zittel und Christian Dittmar

Die FWG Ötigheim im Internet

Facebook: Freie Wähler Gemeinschaft Ötigheim
 Homepage: <https://freie-waehler-oetigheim.de>
 Instagram: FWG Ötigheim

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Seelsorgeeinheit Südhardt-Rhein

Pfarramtliche Mitteilungen, Informationen und Termine:

Kontaktdaten

Pfarrer Klaus Dörner

bietigheim@kath-suedhardt-rhein.de, Telefon 07245/93070,
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung

Pastoralassistent Jonas Lamprecht

jonas.lamprecht@kath-suedhardt-rhein.de

Gemeindereferentin Andrea Bruckbauer

andrea.bruckbauer@kath-suedhardt-rhein.de

Homepage Erzdiözese Freiburg: www.ebfr.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros in Ötigheim Tel. 07222/24699

E-Mailadresse: oetigheim@kath-suedhardt-rhein.de

Homepage: www.kath-suedhardt-rhein.de

Sprechzeiten: Dienstag 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Donnerstag 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Am Donnerstag, 07.12.2023 findet keine Sprechstunde statt.

Gottesdienstordnung 30. November - 10. Dezember 2023

Donnerstag, 30.11.2023: Hl. Andreas, Apostel

7.30 E-I Schülergottesdienst - Hl. Messe

Freitag, 01.12.2023: Hl. Charles de Foucauld - Herz-Jesu-Freitag

18.00 E-I Friedensgebet (siehe Artikel)

18.30 Ö Hl. Messe mit sakramentalem Segen
 - Seelenamt für Ingrid Kölmel

Jahresgedächtnisse vom 19.11. - 02.12.2023: Rosina
 Karolina Drexler (2015); Paul Edmund Kölmel (2017);
 Emilie Hammer, geb. Dürrschnabel (2016); Gerhard

Decker (2014); Helmtrud Julier (2016); Fritz Bauer
 (2021); Zita Kalkbrenner, geb. Burkard (2021); Getrud
 Paula Göhringer, geb. Stupfel (2017); Thea Sieber,
 geb. Herm (2022); Heinz Krebs (2016), Norbert Maier
 (2013); Josefina Schmidt, geb. Wittenberger (2016);
 Bernd Kalkbrenner (2018), Ingeborg Nitschke, geb.
 Mahn (2018), Emma Kränkel, geb. Kalkbrenner (2018)

Samstag, 02.12.2023: Hl. Luzius

18.00 Bie Vorabendmesse mit Segnung Adventskränze -
 Segnung der Weihnachtssterne (Kfd)

Sonntag, 03.12.2023: Erster Adventssonntag

9.00 St Eucharistiefeier mit Segnung der Adventskränze

10.30 Ö Eucharistiefeier - Familiengottesdienst -
 Mitgestaltung: Musikgruppe
 Segnung der Adventskränze

10.30 E-I Wort-Gottes-Feier

Montag, 04.12.2023: Hl. Barbara, Sel. Adolph Kolping und hl. Johannes von Damaskus

18.30 Ö Abendgebet

Dienstag, 05.12.2023: Hl. Anno

8.00 St Schülergottesdienst - Hl. Messe

Mittwoch, 06.12.2023: Hl. Nikolaus

7.45 Bie Schülergottesdienst - Wort-Gottes-Feier

8.00 Ö Schülergottesdienst - Hl. Messe

Donnerstag, 07.12.2023: Hl. Ambrosius

7.30 E-I Schülergottesdienst - Hl. Messe

10.30 Bie Hl. Messe im Seniorenzentrum Haus Edelberg

17.00 Ö Rosenkranzgebet

Freitag, 08.12.2023: Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria

10.30 E-I Wort-Gottes-Feier im Seniorenzentrum Haus Edelberg

18.30 Bie Hochamt - Rorateamt

Samstag, 09.12.2023: Hl. Johannes Didacus (Juan Diego) Cuauhtlatoatzin u. sel. Liborius Wagner

18.00 Ö Vorabendmesse - Rorateamt

Sonntag, 10.12.2023: Zweiter Adventssonntag

9.00 E-I Eucharistiefeier mit Kantatenchor (siehe Artikel)

10.30 Bie Wort-Gottes-Feier mit Lichtfeier

10.30 St Eucharistiefeier

Adventsbasar der Pfarrgemeinde Ötigheim

Die Pfarrgemeinde St. Michael Ötigheim lädt am 2. und 3. Dezember
 zum traditionellen Adventsbasar im Geschwister-Scholl-Haus ein.

Beginn ist am Samstag, 2. Dezember, um 17:00 Uhr. Es kann nach
 selbst gebastelter Weihnachtsdeko, Geschenken und Mitbringsel
 gestöbert werden und bei einer Tasse Glühwein, einem Wurst-/
 oder Steakweck oder auch gebackenem Camembert die Advents-
 zeit eingeläutet werden. Außerdem wird es in diesem Jahr eine
 Ausstellung mit 30 handgefertigten Krippen geben.

Auch für die jüngeren Gäste ist bestens gesorgt. Es gibt Pommes,
 Waffeln und Kinderpunsch von der KJG sowie dieses Jahr auch wie-
 der unsere Zuckerbäckerei organisiert von Hand in Hand.

Um 18:00 Uhr wird der VSÖ-Kinderchor mit einigen Weihnachtslied-
 ern für Adventsstimmung sorgen.

Am Sonntag, 3. Dezember gibt es dann nach dem Familiengottes-
 dienst (11:30 - 13:30 Uhr) noch einmal die Möglichkeit Advents-
 gestecke und Geschenke zu kaufen, außerdem selbst gemachten
 Kuchen für den Sonntagskaffee zu Hause.

Sämtliche Erlöse werden auch in diesem Jahr wieder bedürftigen
 Familien aus Ötigheim und der Region zugute kommen.

Kuchenspenden für den Adventsbasar 03.12.2023

Wir möchten wieder recht herzlich um Kuchenspenden für den
 Adventsbasar bitten. Melden Sie diese bitte bei Sabine Hammer
 unter der Telefon-Nr. 07222/595380 an.

Die Kuchenspenden können dann am Sonntag, 03.12.2023, ab
 9:30 Uhr im Geschwister-Scholl-Haus abgegeben werden.

Vielen Dank!

Firmvorbereitung startet 2024 - erste Infos

Die Firmvorbereitung in der Kirchengemeinde Südhardt-Rhein beginnt wieder - dieses Mal gemeinsam mit den Kirchengemeinden Durmersheim-Au am Rhein, Südhardt-Rhein, Vorderes Murgtal und Rastatt - diese Kirchengemeinden gehören künftig zusammen. Das Sakrament der Firmung wird in fünf Gottesdiensten gespendet:

- Sa., 29.06., um 10 Uhr in Maria Königin der Engel, Muggensturm
- So., 30.06., um 10 Uhr in Herz-Jesu, Rastatt
- Fr., 18.10., um 17 Uhr in Heilig Geist, Elchesheim-Illingen
- Sa., 19.10., um 10 Uhr in St. Sebastian, Kuppenheim
- Sa., 19.10., um 17 Uhr in St. Dionys, Durmersheim

Aufgeteilt in zehn Wegen bereiten sich die Jugendlichen auf die Firmung vor. Infos zum Konzept und zu den Terminen gibt es an den Infoabenden Mi., 24.01., um 19 Uhr/Di., 30.01., um 18 Uhr oder Do., 01.02., um 19 Uhr. Die Infoabende finden jeweils per Zoom statt - der Link ist über die Homepage (www.firmung-rastatt.de) abrufbar.

Alle Eltern sind zu einem Elternabend eingeladen am Do., 01.02., um 20 Uhr - ebenso per Zoom.

Mit dem Jahr 2024 starten wir in der Kirchengemeinde in einen jährlichen Rhythmus, d. h. für 2024 werden die Jugendlichen vom 01.07.2007 bis 31.12.2008 per Post angeschrieben und für 2025 werden dann die Jugendlichen vom 01.07.2008 bis 31.12.2009 angeschrieben.

Bei weiteren Fragen zu der Firmvorbereitung und zur Firmung können sich Interessierte an Pastoralassistent Jonas Lamprecht, Telefon 07222/155084 oder per E-Mail an jonas.lamprecht@kath-suedhardt-rhein.de wenden.

Sternsinger 2024

Es ist wieder so weit. Wir möchten am 3. und 4. Januar 2023 durch die Etjer Straßen ziehen und den Segen an die Häuser schreiben.



Wenn du Lust hast (ab 2. Klasse) und mitlaufen möchtest, dann melde dich bei uns (Simone, Tel. 9848045 oder Sabine, Tel. 595380) oder komme zu unserem Treffen (14.12.2023, 17 Uhr in der Kegelbahn im Geschwister-Scholl-Haus). Gerne darfst du auch interessierte Geschwister/Freunde mitbringen.

Für die Ötigheimer Bürger: Die Sternsingeraktion findet am 3. und 4. Januar 2024, ab 14 Uhr statt. Alle Bürger, welche 2023 angemeldet waren, werden automatisch besucht. Alle anderen, welche noch nicht angemeldet sind, bitte im Pfarrbüro (Tel. 24699) anrufen oder die Anmeldungen, welche in der Pfarrkirche ausliegen, ausfüllen und einwerfen.

Die diesjährige Sternsingeraktion ist unter dem Motto: „Gemeinsam für unsere Erde - in Amazonien und weltweit“.

Mitten ins Herz

Herzliche Einladung zu unseren überkonfessionellen Treffen donnerstags um 19:30 Uhr im Gemeindehaus Elchesheim-Illingen Rheinstraße 15, neben der kath. Kirche.

Austausch über Gott, Glaube und Leben - Gemeinschaft - Tiefgang - Lobpreis - Gebet.

30.11., 14.12., 21.12.2023

Kontakt: barbara_geyer@gmx.de

Friedensgebet am Freitag, 1. Dezember 2023, 18.30 Uhr (Winterzeit!) im Meditationsraum unten im Pfarrhaus, Rheinstr. 15 in Elchesheim-Illingen

Gerade müssen wir ständig entscheiden, was wir denken und wie wir reden und handeln wollen. Deshalb steht hier das „2x4 des Loslassens“ (Christian Rutishauser S):

- Erlaube den anderen zu sein, wer sie sind.
- Erlaube dir zu sein, wer du bist.
- Erkenne, dass Leben immer im Fluss ist.
- Erzwingen keine Situation.
- Lass dich rufen und berufen.
- Lass es zu, dass Lösungen sich einstellen.
- Lerne, mit Unsicherheiten umzugehen.
- Liebe die Wirklichkeit, wie sie ist.

Für das Vorbereitungssteam: Petra Nientiedt

Atempausen/geistliche Besinnung mit adventlichen Texten aus dem Buch Jesaja

- Elchesheim-Illingen unten im Saal des Gemeindehauses

(Rheinstr. 15) am 29. November 2023, um 18.00 Uhr

- Ötigheim im Gemeindehaus „Geschwister Scholl“ (Kirchstr. 7A) jeweils donnerstags 19.00 Uhr am 30. November und am 5. Dezember

Eine Anmeldung ist nicht nötig, Sie dürfen gerne auch zwischen den Orten wechseln, aber wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich bitte bei Petra Eisele (für Ötigheim/Steinmauern): eisele.oetigheim@web.de, Tel.-Nr. 07222/6562 oder bei Petra Nientiedt (für Elchesheim-Illingen, Durmersheim/Würmersheim und Au am Rhein): petranientiedt@posteo.de, Tel.-Nr. 07245/936899

Zu den Texten, an die wir mit der Methode der „Lectio Divina“ (hören, mitteilen, schweigen, ins Heute der Kirche/der Gemeinden übertragen) angehen, je ein Zitat:

1. Abend: „Wir sind der Ton, und du bist der Töpfer ...“
2. Abend: „Wie ein Hirt weidet er seine Herde ...“
3. Abend: „... er hüllt mich in den Mantel der Gerechtigkeit ...“
4. Abend: „Jeder Stiefel, der dröhnend daherstapft, jeder Mantel, im Blut gewälzt, wird verbrannt ...“

Auch heilige Texte sind Gottes Wort in Menschenwort. Sie müssen angefragt und immer wieder neu ausgelegt werden: Wie ist das für heute? Wo können Einzelne mit, wo muss ich für mich passen? Wo tut sich neu ein Fenster auf, verändert sich vielleicht ein Blickwinkel? Wir freuen uns auf Sie, dich und euch und spannende Entdeckungen. Petra Eisele (Bildungswerk Ötigheim) und Petra Nientiedt

Team der Pfarrei Neu Rastatt ansprechbar am 09.12.2023 in Durmersheim

Das Team der Kirchenentwicklung Rastatt ist am 9. Dezember, von 14 - 17 Uhr am Adventsmarkt Durmersheim (Bickesheimer Platz) persönlich ansprechbar. Zu allen Fragen, Anliegen und Ideen rund um den Kirchenentwicklungsprozess und der Pfarrei Neu Rastatt. Sie interessieren sich für die Pfarrei Neu Rastatt, die zum 1. Januar 2026 aus den Kirchengemeinden Rastatt, Iffezheim-Ried, Vorderes Murgtal, Südhardt-Rhein und Durmersheim-Au am Rhein zusammengeführt wird?

Sie haben Fragen oder Anliegen zum Kirchenentwicklungsprozess in Rastatt? Sie möchten das Team der Kirchenentwicklung Rastatt kennenlernen? Sie haben Ideen und Wünsche für die Kirche von Morgen? Sie möchten gemeinsam mit dem Kirchenentwicklungsteam einen leckeren Espresso an der mobilen Espresso-Bar von Kaffeezweig trinken?

Dann lädt Sie das Team der Kirchenentwicklung Rastatt herzlich ein am Samstag, 9. Dezember, von 14 - 17 Uhr am Adventsmarkt in Durmersheim vorbeizukommen. Das Team der Kirchenentwicklung freut sich auf Ihren Besuch und jedes Gespräch!

Letzter Auftritt des Kantatenchor Durmersheim



Der Kantatenchor Durmersheim verabschiedet sich zum 31.12.2023 von der musikalischen Bühne. Gegründet und geleitet wurde er 1977 von Bernhard Maechtel. 2006 übernahm Rudolf Peter die musikalische Leitung. Das Repertoire der Chores umfasst geistliche und weltliche Chormusik von der Renaissance bis in die Neuzeit.

Am 10.12.2023 verabschiedet sich der Chor mit einer musikalischen Gestaltung der heiligen Messe um 9 Uhr in der Heilig-Geist-Kirche in Elchesheim-Illingen. Zu Gehör kommen „Macht hoch die Tür“ gesetzt von Friedrich Silcher, „Tröstet mein Volk“ von Eduard Nössler, „Herr Gott wir loben dich“ von W. A. Mozart und „Jauchzet lobet“ von J. S. Bach.

Ein herzliches Dankeschön an alle Zuhörer, die den Kantatenchor über die Jahre begleitet und unterstützt haben. Dem Chor war es immer eine Freude vor treuem Publikum zu singen.

Wir laden Sie herzlich ein und freuen uns darauf, die heilige Messe gemeinsam mit Ihnen zu feiern!

Herzlichen Dank für den Besuch unserer Meditation

Wir freuen uns immer riesig, wenn wir sehen, dass unser Angebot so gut angenommen wird. Dieses Jahr war unser Thema „Wasser des Lebens“. Anhand von Texten und Liedern versuchten wir mitzuteilen, wie wichtig das Wasser für unser Leben ist. Das Wasser lehrt uns, wie wir leben sollen. Wohin es fließt, bringt es Leben und teilt sich aus an alle - es ist gütig und freigiebig. Es stürzt es sich über Steilwände in die Tiefe - es ist mutig. Seine Oberfläche ist glatt und ebenmäßig, aber es kann verborgene Tiefen bilden - es ist weise. Felsen, die ihm im Lauf entgegenstehen, umfließt es - es ist verträglich. Aber seine Kraft ist Tag und Nacht am Werk, das Hindernis zu beseitigen - es ist ausdauernd.

Wie viele Windungen es auch auf sich nehmen muss, niemals verliert es die Richtung sein ewiges Ziel, das Meer, aus den Augen - es ist zielbewusst. Und so oft es auch verunreinigt ist, bemüht es sich doch unablässig, wieder rein zu werden - es hat Kraft sich immer wieder zu erneuern.

Auch in unserem Leben, können diese Eigenschaften des Wassers Großes bewirken. Denn unser Leben ist wie das Meer. Der einzige Weg es zu überleben, ist, sich ins Wasser zu stürzen. Du wirst Stürme überstehen müssen - das sind die Schwierigkeiten des Lebens. Du wirst Felsen finden - das sind die Menschen, die versuchen, dir zu schaden. Aber du wirst auch Treibholz finden, an das du dich klammern kannst und Leuchttürme, die dir die Augenblicke erhelten - das sind die Menschen, die dich mögen und dir Kraft geben. Herzlichen Dank für euer Kommen.



FORUM älterwerden

Einladung zum Seniorennachmittag

Liebe Seniorinnen und Senioren,

herzliche Einladung zu unserem letzten Seniorennachmittag in diesem Jahr am Donnerstag, 7. Dezember 2023 um 15:00 Uhr im Geschwister-Scholl-Haus.

Mit unserem Adventsnachmittag möchten wir Sie auf das kommende Weihnachtsfest einstimmen. Genießen Sie Kaffee/Tee und Kuchen verbunden mit guten Gesprächen.

Singen Sie mit uns weihnachtliche Lieder, vertiefen Sie dieses Gefühl in einer Besinnung und lassen Sie sich überraschen wer sonst noch so vorbei schaut. Wir freuen uns ganz besonders diesen Nachmittag mit Ihnen zu verbringen.

Ihr Team FORUM „älterwerden“ Ötigheim

Bei Rückfragen bzw. falls ein Fahrdienst benötigt wird, wenden Sie sich bitte an das Team FORUM „älterwerden“ Ötigheim oder an das katholische Pfarramt St. Michael, Tel. 07222/24699.

Meta Kraus, Ludwigstraße 7, 76470 Ötigheim, Tel. 69865
Christine Nocun, Mozartstr. 23/1, 76470 Ötigheim, Tel. 4016375
Kirsten Brenner, Rathausstr. 5, 76470 Ötigheim, Tel. 68452
Annette Krebs, Im Hanfländer 9, 76470 Ötigheim, Tel. 27377
Heike Bollian-Melzer, Lindenstr. 2, 76470 Ötigheim, Tel. 506866
Assuntina Reis, Lerchenweg 27; 76470 Ötigheim, Tel. 23413



DREIEINIGKEITSGEMEINDE Evangelische Kirchengemeinde Bietigheim-Muggensturm-Ötigheim

Gottesdienst am 3. Dezember

Am Sonntag, 3. Dezember, feiern wir Gottesdienst in der Evangelischen Kirche in Muggensturm um 10 Uhr mit Pfarrer Gerhard Stöcklin.

Adventliche Weisen zum Mitsingen und Hören am 2. Dezember im Café Kirche

Eine musikalische Einstimmung in die Adventszeit bietet das Café Kirche am Samstag, 2. Dezember, um 16 Uhr. In Begleitung eines Akkordeons wird adventliche Musik das Café und den benachbarten Kirchenraum erfüllen. Freuen Sie sich auf beliebte Adventslieder - mal mit Gesang, mal einfach nur zum Zuhören. Herzliche Einladung an alle, die Freude am Singen und Hören von Adventsliedern haben. Und das in einem stimmungsvollen Ambiente bei leckerem Kuchen und warmem Kaffee oder Tee. Das Café Kirche ist ab 15 Uhr geöffnet. Herzliche Einladung an alle Interessierte!

Mach mit beim ökumenischen Krippenspiel!

Du bist im Kindergarten- oder Grundschulalter und hast Lust, bei einem Krippenspiel mitzumachen? Du möchtest dabei sein, wenn sich Maria, Josef und ihr Esel auf den Weg nach Bethlehem machen? Du möchtest sie auf ihrer Suche nach einer Unterkunft in Bethlehem begleiten? Und du möchtest bei den Hirten auf dem Feld sein, die mitten in der Nacht von Engeln überrascht werden? Dann bist du beim Krippenspiel genau richtig!

Hier die Termine

1. Probe: Dienstag, 05.12., 16.00 - 17.00 Uhr (Anmeldung)
 2. Probe: Dienstag, 12.12., 16.00 - 17.00 Uhr
 3. Probe: Dienstag, 19.12., 16.00 - 17.30 Uhr (Kostümprobe)
 4. Probe: Samstag, 23.12., 10.00 - 11.30 Uhr (Generalprobe)
- Sonntag, 24.12., 14.30 Uhr: ökumenischer Familiengottesdienst mit Krippenspiel

Die Proben und der Familiengottesdienst finden in der katholischen Kirche in Muggensturm statt. Eine Anmeldung vorab ist nicht notwendig. Sei einfach bei der ersten Probe da, dann bist du dabei. Wir freuen uns auf dich! Dein ökumenisches Krippenspiel-Team der Ev. Dreieinigkeitsgemeinde und der Kath. Kirchengemeinde Vorderes Murgtal

Seniorencafé in Muggensturm

Am 7. Dezember laden wir um 15 Uhr recht herzlich zum Seniorencafé in die Evangelische Kirche ein!

Seniorennachmittag in Bietigheim

Am 12. Dezember, um 14.30 Uhr laden wir herzlich zum Seniorennachmittag ins Evangelische Gemeindezentrum in Bietigheim ein. Freuen Sie sich auf einen stimmungsvollen Nachmittag mit Musik, Geschichten und weihnachtlichen Leckereien. Herzliche Einladung dazu!

Café Kirche



Das Café Kirche hat zu folgenden Zeiten geöffnet: freitags von 15 bis 17 Uhr, samstags von 15 bis 17 Uhr, sonntags von 15 bis 17 Uhr und montags von 10 bis 12 Uhr. Im Café Kirche gibt es feinen Kaffee mit Bohnen aus der Bietigheimer Rösterei Erbolino, selbst gebackenen Kuchen und genug zum Lesen und um sich zu informieren. UND vor allem: ein tolles Team, das sich freut, wenn Gäste kommen!

Die 65. Aktion von Brot für die Welt:

Wandel säen - Brot für die Welt hilft weltweit

In der Adventszeit bitten wir um Spenden für die Aktion „Brot für die Welt“. Bis 2030 wollte die Weltgemeinschaft erreichen, dass kein Mensch mehr hungern muss. „Kein Hunger“- das war das Ziel und die Hoffnung. Doch die Auswirkungen von Klimakrise, Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg, also damit auch die steigenden Preise für Lebensmittel und Dünger, haben dieses Ziel in weite Ferne gerückt. Hilfe ist dringend nötig - und möglich. Projektpartner aus aller Welt zeigen seit über 60 Jahren konkret erfolgreich, wie Veränderung aussehen kann. Jeder Euro, den Sie geben können, verändert Leben zum Guten. Auch mit der 65. Aktion von Brot für die Welt bitten wir Sie um Ihre Hilfe. Wir dürfen diese Not nicht einfach hinnehmen. Menschen, die am wenigsten zu dieser weltweiten Krise beigetragen haben, leiden am meisten unter deren Folgen.

Bitte seien Sie mit Ihrer Spende dabei, denn kein Mensch soll hungern müssen. Herzlichen Dank für Ihr Engagement!

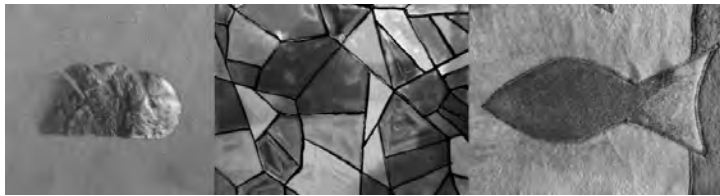
Spendenkonto

Sparkasse Rastatt-Gernsbach

IBAN: DE35 6655 0070 0000 0926 92

BIC: SOLADES1RAS

Kennwort: „Brot für die Welt“



Ev. Dreieinigkeitsgemeinde Bietigheim-Muggensturm-Ötigheim

Beethovenstr. 39a, 76461 Muggensturm, Tel. 07222/81380

Öffnungszeiten

Di. und Do. 9.00 - 11.00 Uhr, Mi. 14.00 - 17.00 Uhr

christina.waechter@kbz.ekiba.de

dreieinigkeitsgemeinde.muggensturm@kbz.ekiba.de

www.ekimu.de

1 WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Deutsche Rentenversicherung informiert

DRV BW zeigt Flagge für Frauenrechte

Rentenversicherung beteiligt sich an Aktion „NEIN zu Gewalt an Frauen“

„Zur Gewalt an Frauen kann man nicht deutlich genug „Nein!“ sagen“, erklärt die Direktorin der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW), Gabriele Frenzer-Wolf. „Aus diesem Grund weht vom 25. November bis 10. Dezember 2023 vor unserem Dienstgebäude in Karlsruhe die Flagge für Frauenrechte.“

Aktueller Anlass ist der internationale Aktionstag „NEIN zu Gewalt an Frauen“, für den die Organisation Terre des Femmes (TDF) zur Fahnenaktion aufgerufen hat. 2023 will diese mit dem Slogan „#StellDichNichtSoAn“ auf sexualisierte Gewalt, sowohl bei der Arbeit als auch im Privatleben, aufmerksam machen.

Breite Front gegen „Gewalt gegen Frauen“

Die DRV BW beteiligt sich in Kooperation mit dem Landratsamt und der Stadt Karlsruhe an den Aktionen gegen Gewalt an Mädchen und Frauen. Gleichstellungsbeauftragte liefern unter www.landkreis-karlsruhe.de/gleichstellungsbeauftragte und www.karlsruhe.de/orange-days weitere Informationen.

In den DRV-Dienststellen liegen außerdem mehrsprachige TDF-Broschüren zum Thema „Gleiche Rechte für Frauen und Männer“ aus. Schnelle und anonyme Unterstützung in 18 Sprachen bietet das bundesweite Hilfstelefon „Gewalt gegen Frauen“ unter der Rufnummer 08000/116 016.

Hintergrundinformationen

TDF setzt sich als gemeinnützige Frauenrechtsorganisation für Geschlechtergerechtigkeit und gegen Gewalt gegen Frauen ein. Bereits seit 1981 organisiert TDF alljährlich am 25. November Veranstaltungen, mit denen die Organisation auf die Situation von Frauen und Mädchen hinweist. 1991 erklärten die Vereinten Nationen den 25. November zum „Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen“ - im Englischen auch „Orange Day“.

Hospizdienst Rastatt e. V. informiert

Offene Tür am Heiligen Abend im Gemeindehaus St. Alexander am 24.12.2023 von 16:30 bis 22 Uhr Weihnachten ist das Fest der Liebe und der Familie. Durch die „Offene Tür am Heiligen Abend“ können Sie Weihnachten festlich und in netter Gesellschaft begehen - wir laden Sie dazu herzlich ein. Ein traditionelles Weihnachtsfest erwartet Sie und wir halten für jeden Gast eine Weihnachtsgabe bereit. Die Vorbereitung und Gestaltung des Abends übernehmen ehrenamtliche Helferinnen und Helfer. Ebenso ermöglichen zahlreiche Spenden die „Offene Tür am Heiligen Abend“. Ein Fahrdienst steht für unsere Gäste, die nicht gut zu Fuß sind, bereit. Anmeldung Fahrdienst: unter der Telefonnummer 07222/8301998 mit Anrufbeantworter.

Wir freuen uns auf Sie!

Hospizdienst Rastatt, Telefon 07222/775540 oder info@hospizdienst-rastatt.de

KW/Avg informiert:

Nächtliche Zugausfälle auf den Linien S71 und S8 in der ersten Dezember-Woche

Die DB Netz AG führt Anfang Dezember in zwei Nächten (1. - 2. Dezember und 6. Dezember) Schienenschleifarbeiten zwischen Karlsruhe und Rastatt durch. Während der Infrastrukturarbeiten ist die Bahnstrecke für den Zugverkehr gesperrt. Deshalb kommt es zu Zug- und Halteausfällen bei den AVG-Stadtbahnlinien S71 und S8. Für die Fahrgäste wird mit Bussen ein Schienenersatzverkehr (SEV) eingerichtet. Die SEV-Fahrpläne können auf der Homepage der Albtalverkehrs-Gesellschaft (AVG) unter avg.info eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Fahrgäste werden gebeten, auch die entsprechenden Informationsaushänge an den Haltestellen entlang der Strecke zu beachten.

Die verschiedenen Streckensperrungen im Überblick

Schienenschleifarbeiten in der Nacht von Freitag, 1. Dezember, auf Samstag, 2. Dezember, von 21:20 Uhr bis 4:30 Uhr

Die Schienenschleifenarbeiten finden zwischen Karlsruhe Hbf und Rastatt statt. Aus diesem Grund muss der Zugverkehr zwischen Karlsruhe Tullastraße und Rastatt Bf bzw. Rastatt Bf und Baden-Baden eingestellt werden. Für die Linie S71 ist ein SEV auf dem betroffenen Streckenabschnitt eingerichtet.

Folgende Verbindungen sind von der Streckensperrung betroffen:

- Linie S71 (Zugnummer 85593), Karlsruhe Hbf 22:49 Uhr - Baden-Baden 23:18 Uhr

Diese Stadtbahn entfällt komplett und wird durch einen SEV-Bus ersetzt.

- Linie S8 (Zugnummer 85687), Karlsruhe Tullastraße/Alter Schlachthof 1:09 Uhr - Forbach 02:34 Uhr

Als Ersatz verkehrt eine Stadtbahn (Zugnummer 74379) zwischen Karlsruhe Tullastraße (1:09 Uhr) und Rastatt (1:47 Uhr). Diese Bahn beginnt ihre Fahrt in Rastatt abweichend vom regulären Fahrplan um 1:55 Uhr.

- Linie S8 (Zugnummer 85686), Freudenstadt Hbf 0:15 Uhr - Karlsruhe Tullastraße/Alter Schlachthof 2:18 Uhr

Diese Stadtbahn endet abweichend in Rastatt um 01:38 Uhr. Als Ersatz verkehrt eine Stadtbahn (Zugnummer 74364) zwischen Karlsruhe Rastatt (1:52 Uhr) und Tullastraße (2:28 Uhr)

Schienenschleifarbeiten am Mittwoch, 6. Dezember, von 0:30 Uhr bis 5:00 Uhr

Die Schienenschleifarbeiten finden im Bereich Rastatt Bahnhof statt. Aus diesem Grund muss der Zugverkehr zwischen Rastatt und Kuppenheim eingestellt werden. Für die Fahrgäste der Linie S8 ist ein Schienenersatzverkehr auf dem betroffenen Streckenabschnitt ein-gerichtet.

Folgende Verbindungen sind von der Streckensperrung betroffen

- Linie S8 (Zugnummer 85682), Bondorf 22:02 Uhr - Karlsruhe Tullastraße 1:00 Uhr

Diese Stadtbahn endet abweichend in Kuppenheim um 0:25 Uhr. Ein SEV-Bus ist ein-gerichtet zwischen Kuppenheim (0:30 Uhr) und Rastatt Bahnhof (0:46 Uhr). Ein Ersatzzug (Zugnummer 74356) verkehrt zwischen Rastatt (0:56 Uhr) und Karlsruhe Tullastraße (1:34 Uhr).

- Linie S8 (Zugnummer 85685), Karlsruhe Tullastraße 0:07 Uhr - Forbach 1:34 Uhr

Diese Stadtbahn endet abweichend in Rastatt um 0:46 Uhr. Ein SEV-Bus ist eingerichtet zwischen Rastatt Bahnhof (1:00 Uhr) und Kuppenheim (1:11 Uhr). Ein Ersatzzug (Zugnummer 74367) verkehrt zwischen Kuppenheim (1:16 Uhr) und Forbach (1:49 Uhr). Informationen zum Fahrplanangebot der AVG gibt es online in der elektronischen Fahrplan-auskunft unter avg.info/fahrplan/fahrplanauskunft.

Polizeipräsidium Offenburg informiert

Tipps der Polizei: Sehen und gesehen werden!

Die Tage werden kürzer: Radfahrer und Fußgänger werden bei Dämmerung und Schmuddel-Wetter schnell mal übersehen. Das kann tragisch enden. Tragen Sie lieber helle Kleidung, nutzen Sie reflektierende Westen oder Klackbänder - nutzen Sie Taschenlampen. Überprüfen Sie Ihre Beleuchtung am Fahrzeug. Fahren Sie mit Licht!

Infos: www.gib-acht-im-verkehr.de

Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt informiert

Weiterbildung bringt weiter

Eine wichtige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit ist es, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei ihrer beruflichen Weiterbildung und beim Nachholen eines Berufsabschlusses zu unterstützen. Die finanzielle Förderung von Weiterbildungen richtet sich dabei nicht nur an arbeitsuchende und arbeitslose Menschen, sondern auch an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einem Beschäftigungsverhältnis.

Wie genau die Weiterbildungsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit funktioniert, darüber informieren am Donnerstag, den 30. November 2023 erfahrene Berufsberater in einer Online-Veranstaltung. Sie zeigen allen Interessierten auf, ob und in welchem Umfang die Agentur für Arbeit bei einem Qualifizierungswunsch finanziell unterstützen kann. Die Veranstaltung beginnt um 17:00 Uhr und endet voraussichtlich um 18:00 Uhr.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Interessierte können sich über folgenden Link anmelden:

<https://eveeno.com/weiterbildung-arbeitsagentur>.

Weitere Informationen zum Beratungsangebot und den Veranstaltungen der Berufsberatung im Erwerbsleben sind rund um die Uhr auf der Homepage der Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt unter www.arbeitsagentur.de/vor-ort/karlsruhe-rastatt projektlich abrufbar.



1 ANZEIGEN

Kleinanzeigen

Baugrundstück in Kuppenheim!
220 qm, DHH, im NBG „Unterer Frauberg“, sonnige Südlage,
Preis: 187.000 €
Telefon 0152/33 65 81 15

Wenn Sie diesen Text gelesen haben, wissen Sie, wie effektiv Werbung im Gemeindeanzeiger sein kann. Wir beraten Sie gerne.
Ihre Dürrschnabel Druck & Medien GmbH

Stellenanzeigen

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort oder später

eine/n Apotheker/in in Voll-/Teilzeit

eine/n PTA in Voll-/Teilzeit

für unsere Apotheken im Landkreis Rastatt/Karlsruhe.

Wir bieten Ihnen ein angenehmes Arbeitsklima und übertarifliche Bezahlung.

Keine Notdienste, i.d.R. keine Samstage.

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme:

Daniel Ricard · danielricard@gmx.de · 0151/11618618



Mit Stil, in Würde.

Wir begleiten die letzte Fahrt eines Menschen persönlich.

Tag & Nacht
Tel. 0 72 22 / 78 78 0
Rastatt · Kaiserstraße 55
www.bestattungen-berdon.de



Berdon
Bestattungen seit 1949

RASTATT · ÖTIGHEIM · MUGGENSTURM · BISCHWEIER · DURMERSHEIM

Mit Herz für Ötigheim

SG Bestattungen

Kronenstr. 6 · 76470 Ötigheim

24 Stunden für Sie da unter:

07222 / 963 942 0

Größter Christbaummarkt Mittelbadens

in Durmersheim, Bickesheimer Platz

01.12. bis 24.12.2023

(täglich von 8 - 20 Uhr, sonntags ab 10 - 18 Uhr)

*Nordmann, Nobilis und Blaufichten
frisch geschlagen, NACHHALTIG UND FAIR -
direkt vom regionalen Erzeuger*



Schwarzwälder Christbaumkulturen
ZUSTELLSERVICE · PARKPLÄTZE DIREKT BEIM MARKT

ANZEIGE GILT ALS GUTSCHEIN 2,00 €

WEIL WIR ES LIEBEN,
WENN MENSCHEN SICH VERSTEHEN

 HÖRFORUM
Murgtal e.K.

Inh. Sabine Neffke
www.hoerforum-murgtal.de

NEU! DONNERSTAG
NACHMITTAGS
GEÖFFNET!



Inh. Sabine Neffke
Filiale Muggensturm
Friedrich-Ebert-Str. 13
Tel. 0 72 22/96 664 96

Öffnungszeiten:
Mittwoch und Freitag von 9:00 bis 12:30 Uhr
Donnerstags von 14:30 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung!

RUND UM HAUS UND WOHNUNG

planen • finanzieren • umbauen • renovieren • sanieren



ZIMMEREI & DACHDECKEREI



JÜRGEN WEIDENBACHER Zimmermeister

ZIMMERARBEITEN
DACHDECKUNGEN
HOLZHÄUSER
DACHGAUBEN
VELUX-FENSTER
WÄRMEDÄMMUNGEN

Hildastr. 19, 76470 Ötigheim
Telefon: 07222 23692
www.weidenbacher.de

BMI BRAAS
SystemPartner

Volker Rebel

Maler- und Farbengeschäft



- Fassadenanstriche
- Wärmedämmung
- Innenraumgestaltung
- Spachtel- und Lasurtechniken
- Lackieren und Tapezieren
- Gerüstbau und -verleih
- Stuck- und Zierprofile

Wir bieten Qualität in

Handwerk und Handel

Qualität ist unsere Lieblingsfarbe

76467 BIETIGHEIM Telefon (07245) 66 67
Mönchhofstraße 6 Fax (07245) 8 23 27
E-Mail: Volker-Rebel@t-online.de

Fensterputzer in Ihrer Region!

Lassen Sie Ihre Fenster auch in Wohnbereichen von einem professionellen Reinigungsunternehmen reinigen.

Es ist preiswerter, als Sie denken!

Für ein unverbindliches und kostenfreies Angebot genügt Ihr Anruf!



Rehme Gebäudereinigung GmbH
Bächlestr. 56 | 76706 Dettenheim | Tel: 07247 / 95 32 20
E-Mail: info@gebaeudereinigung-rehme.de



www.gebaeudereinigung-rehme.de



WALZ Malerbetrieb

Qualität in Farbe

- Fassadensanierung + Gerüstbau
- energiesparende Wärmedämmungen
- moderne Wohnraumgestaltung
- Putz- und Trockenbauarbeiten

Ötigheim · Wilhelm-Tell-Str. 11 · Tel. 07222/2 15 98
E-Mail: malerwalz@t-online.de

RUND UM HAUS UND WOHNUNG

planen • finanzieren • umbauen • renovieren • sanieren



Dauenhauer
Wohnbau GmbH



Ihr Bauträger aus der Region
Wir können was wir tun.
Dreherstr. 4 · 76437 Rastatt
www.dauenhauer-wohnbau.de

**Ihr Partner zur Realisierung
Ihrer Wunschimmobilie.**

Der Partner zur Realisierung Ihrer Wohnträume

Die einen träumen von den eigenen vier Wänden. Vielleicht ein kleiner Garten, Terrassenfrühstück am Sonntagmorgen, ein netter Plausch mit Nachbarn, gemeinsam Feste feiern ... nicht zu vergessen finanzielle Klarheit über große Zeiträume, Wertzuwachs, Besitzerstolz ... in einem Wort: Unabhängigkeit. Sie träumen diesen Traum ein ganzes, langes Leben lang! Ihr Gesichtsausdruck verrät, dass sie darüber nicht sonderlich glücklich sind. Andere haben eine Entscheidung getroffen, den ersten Schritt getan und zeigen dieses ganz besondere, zufriedene Lächeln. Ihre Gedanken vom Traumhaus führten sie immer und immer wieder zu diesem einen Ergebnis: Es muss Leute geben, die exakt diese Gedanken bereits sehr, sehr oft gedacht und das Ergebnis in die Wirklichkeit umgesetzt haben. Fachleute, die aus jahrelanger Erfahrung heraus wissen, was geht und – noch wichtiger – was nicht geht. Eine Wohnbaufirma in Ihrer Nähe ist hier genau die richtige Wahl. Alle anfallenden Fragen wurden dort bereits gestellt und beantwortet: „Wo bauen wir, wer plant, welche Handwerksbetriebe, Genehmigungen, Kostenplan, Finanzierung usw.“ Drängende Fragen, die der Unerfahrenheit schlaflose Nächte bereiten und schlimmstenfalls die Freude selbst am herrlichsten Bauprojekt verderben können. Andererseits Themen, die von ausgeschlafenen Profis erschöpfend durchdacht und mit Erfolg unzählige Male umgesetzt wurden; und das zu einem angemessenen Preis.

So realisiert man heutzutage Wohnträume!

Quelle: Dauenhauer Wohnbau GmbH

(0 72 21) 91 96 96

Kühl

CONTAINER-SERVICE • Fachbetrieb für Entsorgung

- Entsorgungs-Konzepte für Baumaßnahmen
- Fachberatung – auch vor Ort
- Schnelle Lieferung und Abholung zu einem fairen Preis
- Kostengünstige Entsorgungsmöglichkeiten

E-Mail: info@kuehlentsorgung.de

**Ihre Immobilien-Spezialisten
für die Region.**

ivd

Simone
Langendörfer

Marco
Seitlinger

Annette Rast

Uns ist alles
Menschliche vertraut

Sie möchten Ihre Immobilie verkaufen? Ob Häuser, Wohnungen, Grundstücke oder Abrissobjekte – bei Ihrem ortskundigen VR-Bank Immobilien-Center sind Sie an der richtigen Adresse. Denn wir kennen den regionalen Markt, die Preise und die Entwicklungschancen.

Tel. 07221 9593-2444
vr-miba.de/immobilie

VR-Bank
in Mittelbaden eG

MÖHRLE
energy
GmbH

- **Heizöl**
schwefelarm/ Premium ecotherm/
A BIO 10/ klimaneutral
- **Dieselmotortreibstoff**
Lieferung/ Tankstelle
- **Holzpellets**
lose Ware/ Sackware

Dieselstr. 2, Durmersheim
Tel.: 07245 - 24 66
www.moehrle-energy.de
info@moehrle-energy.de



Tel. 07222/10 47 90
Fax 07222/15 18 68
Handy 0172/7213796
E-Mail: info@gipser-hertweck.de

Anschrift: Steinäcker 19
76479 Steinmauern

Hertweck
Gipser- & Stuckateurbetrieb

Wir beraten Sie gerne kostenlos und unverbindlich zu folgenden Arbeiten:

- * Trockenbau
- * Altbausanierung
- * Innen-Außenputz
- * Vollwärmeschutz
- * Fassadenanstriche
- * Gerüstbau
- * Gerüstverleih
- * Mehr Infos auch unter:
www.gipser-hertweck.de

Alle anderen Arbeiten auf Anfrage



LBS
Jetzt Zinsen sichern!

Bezirksleiter **Sebastian Hertweck**
Tel. 07222 595045-73
sebastian.hertweck@lbs-sued.de

BBQ GRILL

- Live-Cooking
- BBQ-Bufferis
- Flying-Bufferis
- Firmenfeiern, Geburtstage, Taufe, Hochzeit, Jubiläum
- Buffet für Empfang
- Catering individuell für Sie

TRADITIONELL

- Bei uns erhalten Sie regionale und traditionelle Produkte, die Sie **nach Ihren Wünschen** zusammenstellen oder ergänzen können.
- **Frische** und **Qualität** werden bei uns großgeschrieben.
- Fragen Sie uns, **wir sind für Sie da.**

Wir beraten Sie gerne!

VIN'S CATERING

IHRE FEIER – MIT UNS EIN UNVERGESSLICHES ERLEBNIS!

THORSTEN WAIBEL
KATHARINASTR. 1,
76287 RHEINSTETTEN

MOBIL: 0175 4013499
INFO@VINS-CATERING.DE
WWW.VINS-CATERING.DE

ESG

Über **250.000** zufriedene Kunden

Machen Sie jetzt bares Geld aus Ihrem Altgold und Silber.
www.Scheideanstalt.de

HÖRGERÄTE LORENZ

Infoline: +49 (0) 7222 334 57

Kaiserstraße 61
76437 Rastatt

info@hoergeraete-lorenz.de
www.hoergeraete-lorenz.de

ACHERN | BÜHL | ETTLINGEN | KEHL | RASTATT

Gutes Hören ist bei uns kein Glücksspiel!

FALLEN SIE AUF MIT IHRER WERBUNG

HARRER Orthopädie-Schuhtechnik

Sophienstraße 11 • 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721/2 12 51
Mo.–Fr. 9–18 Uhr, Sa. 10–14 Uhr
Inhaber: Stefanie Harrer

Sparen Sie am Preis, nicht an Ihrer Gesundheit!

| | | | |
|-----------------------------------|--|---|---|
| 1. Advents-woche: 20% auf Joya | 2. Advents-woche: 30% auf Winterstiefel | 3. Advents-woche: 30% auf Hausschuhe | 4. Advents-woche: 20% auf Halbschuhe |
|-----------------------------------|--|---|---|

Alle Schuhe auch für Einlagen geeignet!

weihnachtsurlaub: Vom Mittwoch 27.12.23 bis Samstag 30.12.2023!

Wir wünschen eine gesunde und besinnliche Adventszeit!

solidus, berkemann, www.harrer-ka.de, Parkplätze im Hof, Seniorenfreundlicher Service, STRÖBER

**ANZEIGEN-SONDERTHEMENPLAN
Dezember 2023**

- Kalenderwoche 49 und 50 (04.12. - 08.12.2023) (11.12. - 15.12.2023)
- Kalenderwoche 51/52 (18.12. - 29.12.2023)

„Advents- und Weihnachtszeit“

„Frohes Fest und Prosit Neujahr“

DÜRRSCHNABEL
Druck & Medien GmbH

Den Jahresplan finden Sie unter: duerschnabel.com

Effizient und zielgruppengerichtet werben auf unseren Sonderseiten!

point S
Reifen, Räder, Auto-Service.

Auto-Service:
Inspektionen, Ölwechsel, Bremsenservice
UND VIELES MEHR....
Sprechen Sie mit unserem Kfz-Meister

VORKA-Reifenhandel
Heinkelstr. 4 · 76461 Muggensturm
Tel: 0 72 22 / 8 17 23
www.reifen-vorka.de

@duerschnabelpunktcom

SP PS

Das **Plus** an Leistung für den Menschen

Ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst · Beratung
Tagespflege Etje · Hausnotrufvermietung

SPPS Baden-Baden Rastatt GmbH
Händelstraße 4 · 76470 Ötigheim
Tel. 0 72 22 / 90 29 000 · oetigheim@sp-ps.de · www.sp-ps.de